



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1956

Wiesbaden, den 11. August 1956

Nr. 32

INHALT:

Seite

Seite

Der Hessische Ministerpräsident		Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden	775
Ungültige Unterbringungsscheine	765	Der Hessische Minister der Justiz	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes	765	Dienstanweisung für die Ortsgerichte im Lande Hessen	777
Der Hessische Minister des Innern		Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr	
Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geisteschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen vom 19. 5. 1952 (GVBl. S. 111); hier: Rechtslage nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. 6. 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 599)	766	Übertragung der Aufsichtsbefugnisse über private Versicherungsunternehmen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung	778
Kriegsgräberfürsorge; hier: Private Überführung deutscher Kriegstoter aus den Niederlanden in die Bundesrepublik Deutschland	766	Übertragung der Aufsichtsbefugnisse über private Versicherungsunternehmen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung	778
Änderung der Benennung von Teilen der Stadt Bad Hersfeld	766	Widmung der neugebauten Teilstrecke von der Anschlußstelle Flughafen Frankfurt/Main bis zur Anschlußstelle Frankfurt/Main-Süd an der Bundesstraße 44 (Mörfelder Landstraße) der Bundesautobahn Köln-Frankfurt/Main-Würzburg	778
Änderung der Benennung von Teilen der Gemeinde Nieder-Beerbach im Landkreis Darmstadt	766	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Lämmerspiel und Obertshausen im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt	766	Flurbereinigung Watzhahn, Untertaunus	779
Änderung der Benennung von Teilen der Gemeinde Lippoldsberg im Landkreis Hofgeismar	766	Flurbereinigung Steinau, Kreis Fulda	779
Änderung der Benennung von Teilen der Gemeinden Mittelkalbach, Schachen und Stork im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel	767	Der Präsident des Hessischen Staatsgerichtshofs	
Erholungsfürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene	767	Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 3 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit vom 16. 2. 1949 (GVBl. S. 18)	780
Weiterleitung der vom Bund nach dem Ersten Überleitungsgesetz in der Fassung vom 28. 4. 1955 (BGBl. I S. 193) dem Land Hessen für die Einrichtung und Unterhaltung von Notunterkünften für Zugewanderte aus dem sowjetischen Besatzungsgebiet zur Verfügung gestellten Pauschbeträge an die Bezirksfürsorgeverbände; hier: Ausführungsriß, zu § 24 Abs. 4 und 5 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz - FAG -) vom 30. Mai 1956 (GVBl. S. 107)	769	Personalnachrichten	
Der Hessische Minister der Finanzen		F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung	781
Tarifvertrag vom 14. 6. 1956 über die Einreihung von technischen Angestellten und Meistern in die Vergütungsgruppen der TO A	770	Regierungspräsidenten	
		DARMSTADT	
		Straßenbahn / Zweigleisiger Ausbau der Vorortstrecke von Darmstadt nach Griesheim (Linie 9)	783
		WIESBADEN	
		Bestellung und Vereidigung eines Versteigerers	783
		Bestellung und Vereidigung eines Sachverständigen für bebaute und unbebaute Grundstücke	783
		Buchbesprechungen	783
		Öffentlicher Anzeiger	784

Der Hessische Ministerpräsident

720

Ungültige Unterbringungsscheine

Walter Schüler, geb. am 23. 10. 1913, Oberfeldwebel a. D., wohnhaft in Offenbach/Main, Nordring 22, Unterbringungsschein 16 - IV Nr. S/0198 vom 10. 4. 1953.

Wiesbaden, 25. 7. 1956

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
III/32 - LS 1741

Karl-Heinz Strandt, geb. am 9. 6. 1912, Stabswachtmeister a. D. (Berufsunteroffizier), wohnhaft in Kassel, Fiedlerstr. 196, Unterbringungsschein 16 - IV Nr. St/1003 vom 5. 11. 1953.

Wiesbaden, 26. 7. 1956

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
III/32 - LS 1741

721

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 11. 7. - 24. 7. 1956

„Statistische Berichte“

Preis DM

Baufertigstellungen im Mai 1956	
— nach Regierungsbezirken —	—,25
Baufertigstellungen im 1. Vj. 1956 — nach Kreisen —	—,25
Landes- und Bundessteuern in Hessen im Juni 1956	—,25
Ergebnisse aus betriebswirtschaftlichen Meldungen, Juni 1956	—,50
Erntevorschätzungen für Freilandgemüse, Juni 1956	—,50
Stand der Reben in Hessen Ende Juni 1956	—,25
Industrie und Bauhauptgewerbe im Mai 1956	1,—
Die Ausfuhr Hessens im Monat Mai 1956	—,75
Der Fremdenverkehr in den Hessischen Berichtsgemeinden im Monat Mai 1956	—,50
Umsatzentwicklung des Einzelhandels in Hessen im Monat Juni 1956 — Schnellbericht —	—,25

Wiesbaden, 24. 7. 1956

Hessisches Statistisches Landesamt

Der Hessische Minister des Innern

722

Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen vom 19. 5. 1952 (GVBl. S. 111);

hier: Rechtslage nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. 6. 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 599).

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. 6. 1956, das am 1. 7. 1956 in Kraft getreten ist, ist nach seinem § 1 nur anwendbar, falls

1. die Freiheitsentziehung auf Grund Bundesrechts angeordnet wird und
2. das Bundesrecht das Verfahren nicht abweichend regelt.

Die Voraussetzungen für die Unterbringung geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen sind bundesrechtlich nicht geregelt. Diese Regelung enthält das Gesetz vom 19. 5. 1952. Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. 6. 1956 findet daher in diesen Fällen keine Anwendung.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz.

Wiesbaden, 24. 7. 1956

Der Hessische Minister des Innern
II d — 18 a — h — F 2/56 — 16

723

Kriegsgräberfürsorge

hier: Private Überführung deutscher Kriegstoter aus den Niederlanden in die Bundesrepublik Deutschland.

Bezug: Erlasse vom

- 8. 3. 1955 — II e — 50 i 06 — R 145/55,
- 11. 6. 1955 — II e — 50 i 06 — R 145/55 und
- 12. 8. 1955 — II e — 50 i 06 — 1/55 —.

Im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt sich damit einverstanden erklärt, daß die Anträge auf Heimführung deutscher Kriegstoter aus den Niederlanden künftig von den zuständigen Landesbehörden unmittelbar an die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in den Haag, Nieuwe Parklaan 17, gerichtet werden. Ich ermächtige hiermit die Kreis-ausschüsse und die Magistrate der kreisfreien Städte, Anträge dieser Art unmittelbar an die Botschaft in den Haag zu richten. Hinsichtlich der Angaben, die in jedem Einzelfall zu machen sind, verweise ich auf meinen Erlaß vom 12. August 1955.

Wiesbaden, 24. 7. 1956

Der Hessische Minister des Innern
II e — 50 i 06/01 — 2/56 — 2

724

Änderung der Benennung von Teilen der Stadt Bad Hersfeld

Die Hessische Landesregierung hat am 5. 7. 1956 beschlossen:

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1956 die Wohnplätze der Stadt Bad Hersfeld „Jugendwohnheim Wehneberg“ in „Bad Hersfeld-Wehneberg“ und „Eichhofsiedlung“ in „Bad Hersfeld-Eichhof“ umbenannt.

Wiesbaden, 25. 7. 1956

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 08 — 6/56

725

Änderung der Benennung von Teilen der Gemeinde Nieder-Beerbach im Landkreis Darmstadt

Die Hessische Landesregierung hat am 5. Juli 1956 beschlossen:

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung vom

1. Juli 1956 in der Gemeinde Nieder-Beerbach die Wohnplätze

„An der alten Burg“
„Am Wingertsberg“
„Am Forstort Aulstatt“

eingerrichtet und neu benannt und der Wohnplatz „Krämersmühle“ aufgehoben.

Wiesbaden, 25. 7. 1956

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 08 — 6/56

726

Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Lämmerspiel und Obertshausen im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt

Die Hessische Landesregierung hat am 5. 7. 1956 beschlossen:

Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung vom 1. April 1956 folgende Flurstücke aus dem Gemeindegebiet Lämmerspiel ausgegliedert und in das Gemeindegebiet Obertshausen eingemeindet:

Flur	Flurstück Nr.	ha	a	qm
8	2/1	24		00
	2/3	12		00
	2/5	12		00
	2/6	12		00
	2/8	7		80
	2/9	7		80
	2/10	10		81
	2/11	29		65
	2/12			35
	2/18	10		62
	2/19			18
	2/20	10		62
	2/21			18
	2/22	11		80
	2/23			20
	2/25	8		85
	2/26			15
	2/27			14
	2/28	8		26
	2/29	8		85
	2/30			15
2/31	1	19	87	
2/33		4	03	
2/34		4	98	
2/35		7	54	
2/36		4	23	
2/37		7	79	
2/38		3	80	
2/39			30	
2/40		4	14	
2/41			30	

insgesamt: 3 33 39

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, gemäß § 18 HGO von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.

Wiesbaden, 26. 7. 1956

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 08 — 6/56

727

Änderung der Benennung von Teilen der Gemeinde Lippoldsberg im Landkreis Hofgeismar

Die Hessische Landesregierung hat am 5. 7. 1956 beschlossen:

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1956 der Wohnplatz der Gemeinde Lippoldsberg „Lungenheilstätte“ in „Heilstätte“ umbenannt.

Wiesbaden, 25. 7. 1956

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 08 — 6/56

728

Änderung der Benennung von Teilen der Gemeinden Mittelkalbach, Schachen und Stork im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel

Die Hessische Landesregierung hat am 5. 7. 1956 beschlossen:

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1956

a) folgende Wohnplätze eingerichtet und neu benannt:

Wohnplatz	Gemeinde
Berghäuschen	in der Gemeinde Mittelkalbach
Forsthäuser	in der Gemeinde Mittelkalbach
Oberstork	in der Gemeinde Stork
Unterstork	in der Gemeinde Stork

b) folgende Wohnplätze umbenannt:

Wohnplatz	Gemeinde
„Hummelmühle“ in „Hummelmühle“	in der Gemeinde Mittelkalbach
„Kohlgraben“ in „Ober-Kohlgraben“ und „Unter-Kohlgraben“	in der Gemeinde Schachen
„Stöckerhof“ in „Störkerhof“	in der Gemeinde Stork.

Wiesbaden, 25. 7. 1956

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 08 — 6/56

729

Erholungsfürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene

Die Bestimmungen über die Erholungsfürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene werden wie folgt zusammengefaßt und ergänzt:

I. Zweck der Erholungsfürsorge

Die Erholungsfürsorge gehört zu den Aufgaben der sozialen Fürsorge und bezweckt insbesondere, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene dem Erwerbsleben zuzuführen oder zu erhalten. Die Wiederherstellung und Erhaltung der Arbeitskraft ist ein wesentliches Mittel zur Stärkung der sozialen Stellung der Kriegsoffer, die Erholungsfürsorge trägt dazu bei, die Folgen der Schädigung oder des Verlustes des Ernährers zu überwinden oder zu mildern.

II. Sonderfürsorgeberechtigte

1. Zuständigkeit und Kostenträger

Die Hauptfürsorgestelle ist zuständig für die Erholungsfürsorge für Sonderfürsorgeberechtigte, ihre Begleitpersonen sowie die in der Familiengemeinschaft lebenden Angehörigen und Hinterbliebenen, die in die Sonderfürsorge einbezogen sind. Die Aufwendungen sind gemäß §§ 1, 8 und 21 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. 4. 1955 (BGBl. I S. 193) in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der 1. DVO zum 1. ÜLG vom 27. 2. 1955 (BGBl. I S. 88) vom Bund zu erstatten.

2. Erwerbsfähige oder vorübergehend arbeitsunfähige Sonderfürsorgeberechtigte

Erwerbsfähigen sowie nur vorübergehend arbeitsunfähigen Sonderfürsorgeberechtigten (§ 25 Abs. 2 BVG) soll gemäß Abschnitt II Ziff. 3 der Verwaltungsvorschriften zu § 25 Abs. 2 BVG Erholung in ausreichendem Maße gewährt werden. Die Erholung muß zur Erhaltung oder Erreichung der Arbeitsfähigkeit erforderlich und die Erholungsbedürftigkeit durch die anerkannten Schädigungsfolgen ursächlich bedingt sein; das Vorliegen beider Voraussetzungen ist vom Gesundheitsamt zu bestätigen.

3. Dauernd erwerbsunfähige Sonderfürsorgeberechtigte

Dauernd erwerbsunfähigen Sonderfürsorgeberechtigten, für die keine Versorgungsheilbehandlung (§ 10 BVG) oder Kurbehandlung (§ 11 Abs. 2 BVG) in Frage kommt, sollen Erholungskuren gewährt werden, wenn dadurch die durch die Beschädigung verursachten Beschwerden erleichtert werden können (§ 28 Abs. 1 RGr.). Vom Gesundheitsamt ist eine Bestätigung einzuholen, daß der Beschädigte voraussichtlich dauernd erwerbsunfähig und die Erholung zur Erleichterung der durch die Kriegsbeschädigung verursachten Beschwerden erforderlich ist. Hält das Gesundheitsamt eine Heilbehand-

lung nach dem BVG für angezeigt, so ist die Bezirksfürsorgestelle hierauf hinzuweisen, die ihrerseits das zuständige Versorgungsamt und die Hauptfürsorgestelle zu verständigen hat.

4. Begleitpersonen von Sonderfürsorgeberechtigten

Kriegsblinden und Ohnhändern, ggf. auch sonstigen Sonderfürsorgeberechtigten, soll gemäß Abschnitt II Ziff. 3 der Verwaltungsvorschriften zu § 25 Abs. 2 BVG die Mitnahme einer Begleitperson, insbesondere der Ehefrau oder der ständigen Pflegeperson, ermöglicht werden. Die Notwendigkeit der Begleitung muß — ausgenommen bei Kriegsblinden, Ohnhändern und sonstigen Schwerstbeschädigten, denen bereits lt. Schwerbeschädigtenausweis eine Begleitperson zugestanden ist — vom Gesundheitsamt bestätigt werden.

5. Angehörige und Hinterbliebene von Sonderfürsorgeberechtigten

Den in der Familiengemeinschaft mit Sonderfürsorgeberechtigten lebenden Ehefrauen ist Erholungsfürsorge zu gewähren, wenn dies nach Bescheinigung des Gesundheitsamtes zur Wiederherstellung ihrer Arbeitsfähigkeit (§ 6 Abs. 1 Buchst. b RGr) — bei Müttern auch zur Wiederherstellung der Gesundheit oder zur Verhütung einer erkennbar drohenden Gesundheitsschädigung (§ 10 Ziff. 2 des 1. ÜLG) — notwendig ist. Dasselbe gilt für in die Sonderfürsorge einbezogene Hinterbliebene (vgl. VO vom 28. 6. 1940 — RGBl. I S. 937 — mit Ausführungsbestimmungen sowie VV zu § 25 Abs. 2 BVG).

Als Arbeit in diesem Sinne sind auch die Leistungen einer Hausfrau anzusehen, insbesondere wenn Kinder vorhanden sind oder wenn bei Arbeitsunfähigkeit der Hausfrau höhere Aufwendungen, z. B. durch Einstellung einer Ersatzkraft, zu erwarten sind. Die Kosten einer vorübergehenden anderweitigen Betreuung der Kinder sind mitzutübernehmen.

6. Kinder und Waisen

Den in der Familiengemeinschaft mit Sonderfürsorgeberechtigten lebenden Kindern (§ 7 Abs. 1 der 1. DVO zum 1. ÜLG) und sonderfürsorgeberechtigten Waisen ist Erholungsfürsorge zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit oder zur Verhütung einer erkennbar drohenden Gesundheitsschädigung zu gewähren, wenn das Gesundheitsamt die Notwendigkeit der Erholungskur bescheinigt (§ 29 RGr, § 10 Ziff. 2 des 1. ÜLG).

III. Nicht-sonderfürsorgeberechtigte Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene

1. Zuständigkeit

Die Bezirksfürsorgeverbände sind grundsätzlich zuständig für die Durchführung der Erholungsfürsorge für nicht-sonderfürsorgeberechtigte Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene (Ausnahmen unter Abschnitt IV und V dieses Erlasses).

2. Berufstätige oder vorübergehend arbeitsunfähige Beschädigte und Hinterbliebene

Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die berufstätig oder nur vorübergehend arbeitsunfähig sind, sind im Rahmen der Berufsfürsorge Beihilfen bis zu 300 DM zur Durchführung von Erholungskuren zu gewähren, soweit diese ausschließlich und unmittelbar zur Erreichung, Erhaltung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendig sind und das Kriegsleiden oder der Verlust des Ernährers ursächlich für das Erfordernis der Erholungskur ist. Das Vorliegen beider Voraussetzungen ist vom Gesundheitsamt zu bestätigen. Auf §§ 6, 24 RGr und Ziff. 3 meines Erlasses vom 11. 5. 55 — VIII a 50 a 08 — 00 — 1562/55 — verweise ich.

Die Führung des eigenen Haushalts und die Pflege der Familie gilt im Rahmen der Berufsfürsorge nicht als Berufstätigkeit.

Die Aufwendungen sind nach §§ 1, 8 und 21 des 1. ÜLG zu Lasten des Bundes zu verrechnen.

3. Dauernd erwerbsunfähige Schwerkriegsbeschädigte

Dauernd erwerbsunfähigen Schwerkriegsbeschädigten sollen die durch die Beschädigung verursachten Beschwerden durch Erholungskuren erleichtert werden (§ 28 RGr), falls keine Versorgungsheilbehandlung (§ 10 BVG) oder Kurbehandlung (§ 11 Abs. 2 BVG) in Frage kommt. Vom Gesundheitsamt ist zu bestätigen, daß der Schwerkriegsbeschädigte voraussichtlich dauernd erwerbsunfähig und die Erholung zur Erleichterung der durch die Kriegsbeschädigung verursachten Beschwerden erforderlich ist. Hält das Gesundheits-

amt eine Heilbehandlung nach dem BVG für angezeigt, so hat es die Bezirksfürsorgestelle hierauf hinzuweisen, die ihrerseits das zuständige Versorgungsamt zu verständigen hat.

Die Aufwendungen sind vom Bezirksfürsorgeverband zu tragen, es sei denn, daß die Erholungsbedürftigen zum Personenkreis der Zugewanderten aus der SBZ oder der Stadt Berlin gehören, für die die Aufwendungen zu 80 v. H. vom Bund zu erstatten sind (§§ 1 und 21 des 1. ULG).

4. Hinterbliebene und Ehefrauen von Kriegsbeschädigten

Kriegerwitwen, Empfängern von Elternrente sowie Ehefrauen Kriegsbeschädigter sollen Erholungskuren gewährt werden, wenn dies nach Bescheinigung des Gesundheitsamtes zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit — bei Müttern auch zur Wiederherstellung der Gesundheit oder zur Verhütung einer erkennbar drohenden Gesundheitsschädigung — notwendig ist. Auf §§ 6, 24, 25 RGr in Verbindung mit § 10 Ziff. 2 des 1. ULG verweise ich.

Als Arbeit in diesem Sinne ist auch die Hausfrauentätigkeit anzusehen. Mütter mit mehreren Kindern sind bevorzugt zu berücksichtigen.

Die Aufwendungen sind vom Bezirksfürsorgeverband zu tragen, es sei denn, daß die Erholungsbedürftigen zum Personenkreis der Zugewanderten aus der SBZ oder der Stadt Berlin gehören, für die die Aufwendungen zu 80 v. H. vom Bund zu erstatten sind (§§ 1 und 21 des 1. ULG).

5. Kriegerwaisen und Kinder von Beschädigten

Kriegerwaisen und Kindern von Beschädigten ist Erholungsfürsorge zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit oder zur Verhütung einer erkennbar drohenden Gesundheitsschädigung zu gewähren, wenn das Gesundheitsamt die Notwendigkeit der Erholungskur bescheinigt (§§ 3, 29 Abs. 2 RGr, § 10 Ziff. 2 des 1. ULG).

Die Aufwendungen hat der Bezirksfürsorgeverband zu tragen, es sei denn, daß die Erholungsbedürftigen Zugewanderte auf der SBZ oder der Stadt Berlin sind, für die die Aufwendungen zu 80 v. H. vom Bund zu erstatten sind (§§ 1 und 21 des 1. ULG).

IV. Erholungsfürsorge nach dem Schwerbeschädigtengesetz

1. Zuständigkeit und Kostenträger

Die Hauptfürsorgestelle ist zuständig für die Durchführung der Erholungsfürsorge nach dem Schwerbeschädigtengesetz. Die Aufwendungen werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe getragen.

2. Berufstätige Schwerbeschädigte sowie Witwen und Ehefrauen Schwerbeschädigter

Berufstätigen Schwerbeschädigten im Sinne des § 1 des Schwerbeschädigtengesetzes (SBG) vom 16. 6. 1953 (BGBl. I S. 389) und berufstätigen Witwen und Ehefrauen im Sinne des § 8 Abs. 1 SBG können gemäß § 9 Abs. 5 SBG Erholungskuren zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Gesundheit und Arbeitskraft dann gewährt werden, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung einer Erholungskur nach Abschnitt II oder III nicht vorliegen. Die Notwendigkeit der Erholungskur ist grundsätzlich vom Gesundheitsamt zu bescheinigen.

V. Erholungskuren in den hessischen Staatsbädern

1. Zuständigkeit und Kostenträger

Die Hauptfürsorgestelle ist zuständig für die Durchführung von Erholungskuren in den hessischen Staatsbädern. Die Kosten werden aus Landesmitteln und Mitteln der Hauptfürsorgestelle getragen.

2. Personenkreis

Schwerkriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Ehefrauen Schwerkriegsbeschädigter, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen nicht oder nicht in ausreichendem Umfange berücksichtigt werden können, kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zusätzlich Erholungsfürsorge gewährt werden. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

- Schwerkriegsbeschädigte, bei denen neben der Dienstbeschädigung weitere nicht als Kriegsschäden anerkannte Leiden vorliegen,
- dauernd erwerbsunfähige Schwerkriegsbeschädigte, die nicht in Sonderfürsorge stehen, sowie deren Ehefrauen,

- kinderlose Ehefrauen Schwerkriegsbeschädigter,
- nichtberufstätige Kriegerwitwen.

VI. Antragstellung und Antragsprüfung

1. Anträge auf Gewährung eines Erholungsaufenthaltes sind grundsätzlich bei den Bezirksfürsorgestellen einzureichen; diese entscheiden entweder in eigener Zuständigkeit oder leiten die Anträge — soweit die Zuständigkeit der Hauptfürsorgestelle gegeben ist — mit ihrer Stellungnahme der Hauptfürsorgestelle zur Entscheidung zu. Gehen Anträge unmittelbar bei der Hauptfürsorgestelle ein und ist diese für die Entscheidung zuständig, so ist in der Regel die Bezirksfürsorgestelle zu dem Antrag zu hören.

Bei Anträgen berufstätiger sowie vorübergehend arbeitsunfähiger Schwerkriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener (vgl. Abschnitt III Ziff. 2) ist von den Bezirksfürsorgestellen stets vorab zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verrechnungsfähigkeit der Aufwendungen (Beihilfen bis zu 300 DM) im Rahmen der Berufsfürsorge erfüllt sind. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist dem Antragsteller ein Bescheid zu erteilen und die Hauptfürsorgestelle hierüber zu unterrichten. Sind die Voraussetzungen für die Verrechnungsfähigkeit im Einzelfall nicht erfüllt, so ist dies aktenkundig zu machen und der Antrag an die Hauptfürsorgestelle weiterzuleiten; diese entscheidet, ob Erholungsfürsorge nach Abschnitt IV Ziff. 2 gewährt werden kann. Soweit die Hauptfürsorgestelle Sonderabsprachen mit Betrieben über die Durchführung der Erholungsfürsorge nach Abschnitt IV Ziff. 2 trifft, ist sicherzustellen, daß die Bezirksfürsorgestellen wegen der Prüfung der Verrechnungsfähigkeit der Aufwendungen eingeschaltet werden.

- Die Ziele der Erholungsfürsorge können nur erreicht werden, wenn bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit nicht engherzig verfahren wird und die Gesamtverhältnisse ausreichend berücksichtigt werden. Leistungen der Erholungsfürsorge sind daher bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch dann zu gewähren, wenn der Beschädigte oder die Hinterbliebenen selbst die für die Durchführung erforderlichen Mittel zwar aus ihrem Einkommen oder Vermögen bestreiten können, es aber unbillig wäre, dies zu verlangen (§ 23 Abs. 1 und 2 RGr). Der Grundsatz der Individualfürsorge (§ 10 RGr) läßt es nicht zu, feste Richtsätze als Einkommens- und Bewilligungsgrenzen festzusetzen; als Mindestsatz dürfte in der Regel der zweifache Richtsatz zuzüglich der Miete und sonstiger Mehrbedarfszuschläge zugrunde zu legen sein.
- Das Unvermögen, die Kosten der Erholungskur aus eigenen Mitteln zu bestreiten, soll in der Regel mit dem Verlust des Ernährers oder der Schädigung des Erholungssuchenden ursächlich zusammenhängen. Bei der Prüfung des Kausalzusammenhangs ist § 22 RGr zu beachten; danach kann die soziale Fürsorge auch ohne Vorliegen des Kausalzusammenhangs eintreten, wenn es besondere Gründe der Billigkeit rechtfertigen.

VII. Umfang der Kosten der Erholungsfürsorge

Zu den Aufwendungen für die Erholungsfürsorge gehören die Kosten für Unterbringung und Verpflegung, Hin- und Rückfahrt auf der kürzesten Strecke unter Inanspruchnahme der üblichen Fahrpreismäßigungen, etwaige Kurnebenkosten (z. B. Kurtaxe) sowie ein angemessenes Taschengeld. Das Taschengeld ist zu gewähren, wenn der Erholungssuchende nicht in der Lage ist, die üblicherweise mit einem Erholungsaufenthalt verbundenen höheren Nebenausgaben zur Deckung des täglichen Bedarfs aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

VIII. Dauer der Erholungsaufenthalte

Die Dauer der Erholungsaufenthalte wird in der Regel für Sonderfürsorgeberechtigte 3 bis 4 Wochen, für sonstige Beschädigte und Hinterbliebene 14 Tage betragen. Erholungskuren für Kinder und Jugendliche sollen mindestens 4 Wochen dauern. Diese Zeiten können selbstverständlich überschritten werden, wenn das Gesundheitsamt einen längeren Aufenthalt zur Erreichung des mit dem Erholungsaufenthalt verfolgten Zweckes für erforderlich hält.

IX. Durchführung

Die Erholungsaufenthalte werden in Heimen und Häusern durchgeführt, die von der Hauptfürsorgestelle oder den Bezirksfürsorgeverbänden hierfür ausgewählt werden; für die Maßnahmen der Erholungsfürsorge nach Abschnitt III Ziff. 2

sind von den Bezirksfürsorgestellen die von der Hauptfürsorgestelle ausgewählten Erholungsstätten — im Rahmen der von der Hauptfürsorgestelle aufgestellten Kurpläne — in Anspruch zu nehmen.

Sind bei Müttern, Kindern und Jugendlichen die Voraussetzungen für die Verrechnungsfähigkeit der Aufwendungen mit dem Bund erfüllt, so ist § 8 der 1. DVO zum 1. ULG zu beachten; hiernach sind die Kosten nur verrechnungsfähig, wenn die Erholungsfürsorge in Heimen durchgeführt wird, welche von mir anerkannt sind. Hierzu verweise ich auf die mit Erlaß vom 5. 12. 1953 — VIII a (1) 50 a 0803 — 0206 (II) — 1225/53 — sowie in weiteren Ergänzungserlassen bekanntgegebenen Listen der bisher anerkannten Heime.

X. Beteiligung der Hauptfürsorgestelle an den Kosten, der den Bezirksfürsorgeverbänden obliegenden Erholungsfürsorge

Für die Beteiligung der Hauptfürsorgestelle an den Kosten der den Bezirksfürsorgeverbänden obliegenden Erholungsfürsorge für Hinterbliebene und Kinder von Beschädigten gelten für das Rechnungsjahr 1956/57 die von der Hauptfürsorgestelle mit den Bezirksfürsorgeverbänden getroffenen Vereinbarungen.

Die Frage, ob und in welchem Umfang vom Rechnungsjahr 1957 an Mittel der Ausgleichsabgabe für die von den Bezirksfürsorgeverbänden durchzuführenden Maßnahmen der Erholungsfürsorge eingesetzt werden können, wird vom Landeswohlfahrtsverband Hessen — Hauptfürsorgestelle — im Einvernehmen mit mir geregelt.

Ich bitte, der Erholungsfürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene größte Aufmerksamkeit zu widmen und berechnete Anliegen der Kriegsoffer und ihrer Organisationen weitmöglichst zu berücksichtigen. Die pauschale Abgeltung der KFV-Aufwendungen durch den Bund auf Grund des 4. ULG darf sich keinesfalls zum Nachteil der Kriegsoffer auswirken.

Durch diesen Erlaß werden gegenstandslos:

Erlaß vom 8. 1. 1953 — VIII c (1) 50 e — 3/53 (St. Anz. S. 81),

Erlaß vom 10. 8. 1953 — VIII c (1) 50 e — 765a/53.

Wiesbaden, 24. 7. 1956

Der Hessische Minister des Innern
VIII b 51 g 08

730

Weiterleitung der vom Bund nach dem Ersten Überleitungsgesetz in der Fassung vom 28. 4. 1955 (BGBl. I S. 193) dem Land Hessen für die Einrichtung und Unterhaltung von Notunterkünften für Zugewanderte aus dem sowjetischen Besatzungsgebiet zur Verfügung gestellten Pauschbeträge an die Bezirksfürsorgeverbände;

hier: Ausführungserlaß zu § 24 Abs. 4 und 5 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz — FAG —) vom 30. Mai 1956 (GVBl. S. 107).

Zur Ausführung des § 24 Abs. 4 und 5 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz — FAG —) vom 30. Mai 1956 (GVBl. S. 107) ordne ich an:

Die für das Rechnungsjahr 1956 vom Bund dem Lande Hessen gemäß § 21 a in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz) i. d. F. vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193) für die Einrichtung und Unterhaltung der Notunterkünfte für Zugewanderte aus dem sowjetischen Besatzungsgebiet in den kreisfreien Städten und Landkreisen und für die Leistungen nach § 38 des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes vom 9. März 1953 (BGBl. I S. 45) in monatlichen Teilbeträgen zu gewährenden Pauschbeträge werden nach Maßgabe folgender Bestimmungen an die Magistrate der kreisfreien Städte und Kreisausschüsse der Landkreise (Bezirksfürsorgeverbände) weitergeleitet:

I. Überweisung der vom Bund bereitgestellten Pauschbeträge an die Magistrate der kreisfreien Städte und die Kreisausschüsse der Landkreise (Bezirksfürsorgeverbände).

a) Anspruch auf Zuweisung von Mitteln aus der Bundespauschale haben nur die Magistrate der kreisfreien Städte und Kreisausschüsse der Landkreise (Bezirksfürsorgeverbände), denen im Rechnungsjahr 1956 erstattungsfähige Aufwendungen aus der Einrichtung und Unterhaltung von Notunterkünften (Kreisflüchtlingslager) entstanden sind oder entstehen.

Erstattungsfähig im Sinne dieses Erlasses sind nur solche Aufwendungen, die nach den mit Erlaß vom 1. 3. 1956 — Az. X/1 a (3) 58 b 20/56 — (Staatsanzeiger S. 280) bekanntgegebenen Richtlinien für die Einrichtung und Unterhaltung von Notunterkünften anerkannt werden.

b) Im Rechnungsjahr 1956 werden die Aufwendungen für die Einrichtung und Unterhaltung der Notunterkünfte den Bezirksfürsorgeverbänden voll erstattet. Zu den Kosten für Neubauten werden Zuschüsse gewährt.

c) Den kreisfreien Städten und den Landkreisen, die bereits Notunterkünfte unterhalten, werden zur Bestreitung der laufenden Unterhaltungskosten (Personal- und Sachausgaben) monatliche Abschlagszahlungen unter Berücksichtigung der aus Entgeltzahlungen der Lagerinsassen für Leistungen (Anbringung und Verpflegung) erzielten Einnahmen gewährt.

d) Auch die für die Einrichtung von Notunterkünften sowie für die Durchführung von Verbesserungs- oder Winterfestmachungsmaßnahmen erforderlichen Mittel werden nach Überprüfung des Bedarfs als Abschlagszahlungen zur Verfügung gestellt.

e) Die den kreisfreien Städten und den Landkreisen (Bezirksfürsorgeverbände) überwiesenen Beträge sind ausschließlich für die Einrichtung und Unterhaltung der Notunterkünfte (Kreisflüchtlingslager) bestimmt und dürfen nicht für andere Zwecke oder an anderer Stelle verwendet werden. Die Mittel sind gemäß § 26 RHO wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.

II. Buchung und Abrechnung.

a) Buchung:

Die Magistrate der kreisfreien Städte und die Kreisausschüsse der Landkreise veranschlagen die Aufwendungen für die Notunterkünfte (Einnahmen und Ausgaben) in ihren Haushaltsplänen und buchen diese entsprechend in den Sachbüchern.

Werden mehrere Notunterkünfte unterhalten, sind die Aufwendungen für jede Notunterkunft getrennt zu veranschlagen und zu buchen. Es bleibt den Magistraten der kreisfreien Städte und den Kreisausschüssen der Landkreise überlassen, eine weitergehende Gliederung der Aufwendungen in den Haushaltsplänen und Sachbüchern vorzunehmen.

Wegen der Veranschlagung dieser Mittel in den Haushaltsplänen der kreisfreien Städte und der Landkreise verweise ich auf meinen Erlaß vom 18. 3. 1956 — IV c (4) 33 c 020/010.

b) Abrechnung:

Die Magistrate der kreisfreien Städte und die Kreisausschüsse der Landkreise (Bezirksfürsorgeverbände) weisen die für die Einrichtung und Unterhaltung der Notunterkünfte aufgewendeten Beträge sowie die aus Entgeltzahlungen der Lagerinsassen erzielten Einnahmen vierteljährlich für jede Notunterkunft getrennt unter Benutzung des mit Erlaß vom 1. 3. 1956 — X/1 a (3) 58 b 20/56 — (Staatsanzeiger S. 280) bekanntgegebenen Abrechnungsvordrucks nach.

Die Abrechnung ist auf Grund der Ist-Zahlen der Sachbücher und der Buchungen im Abrechnungsvierteljahr aufzustellen. Übersteigen innerhalb des Berichtszeitraumes die tatsächlichen Aufwendungen den Gesamtbetrag der geleisteten Abschlagszahlungen, ist der Differenzbetrag in der Abrechnung des folgenden Vierteljahres in rot als Restforderung vorzutragen.

Der Abrechnungsnachweis ist mir in dreifacher Ausfertigung bis zum 20. des auf das Abrechnungsvierteljahr folgenden Monats auf dem Dienstwege vorzulegen.

Die laufenden Unterhaltungskosten (Personal- und Sachausgaben) sind getrennt von den für die Einrichtung neuer Notunterkünfte entstehenden einmaligen Aufwendungen (Baukosten einschl. Baukostenzuschüsse, Beschaffungskosten der Einrichtungsgegenstände und Kosten für Verbesserungs- bzw. Winterfestmachungsmaßnahmen) in den Abrechnungen nachzuweisen.

Die von den Magistraten der kreisfreien Städte und den Kreisausschüssen (Bezirksfürsorgeverbände) aufzustellenden vierteljährlichen Abrechnungsnachweise bedürfen der sachlichen und rechnerischen Feststellung gemäß §§ 2, 77 bis 88 der Rechnungslegungsordnung für das Reich (RRO) vom 3. Juli 1929; sie sind mit einem Prüfungsvermerk des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes zu versehen.

Je eine Ausfertigung der Vierteljahresabrechnungen werde

ich mit einer Gesamtübersicht der Staatshauptkasse Hessen als Rechnungsbeleg zuleiten.

Im Landeshaushalt sind im Rechnungsjahr 1956 folgende Buchungsstellen vorgesehen:

Einnahmen: Kap. 03 43 — 62
Ausgaben: Kap. 03 43 — 601.

III. Prüfung.

Die Regierungspräsidenten (Flüchtlingsdezernate) werden beauftragt, nach Bedarf — jedoch mindestens einmal im Jahr — stichprobenweise Prüfungen an Hand der bei den Magistraten der kreisfreien Städte und bei den Kreisausschüssen befindlichen Akten und Belege, Sachbücher usw. vorzunehmen.

Die Prüfung hat sich insbesondere auf die zweckentsprechende Verwendung der für die Einrichtung und Unterhaltung der Notunterkünfte zur Verfügung gestellten Mittel, deren wirtschaftliche und sparsame Verwaltung sowie auf

die ordnungsgemäße Buchung der Einnahmen und Ausgaben zu erstrecken.

Über das Ergebnis der Prüfungen ist mir unter Beifügung der Niederschriften in doppelter Ausfertigung zu berichten. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofes des Landes Hessen bleibt hiervon unberührt.

Die Magistrate der kreisfreien Städte und die Kreisausschüsse der Landkreise haben den Beauftragten des Rechnungshofes und den Prüfern der Regierungspräsidenten die für das Prüfungsverfahren erforderliche Unterstützung zu gewähren und die entsprechenden Unterlagen (Abrechnungen, Rechnungsbelege und sonstige Buchungsunterlagen) zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

Wiesbaden, 22. 7. 1956

Der Hessische Minister des Innern
als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen
Az.: X/1 a (3) — 58 b 20/56

Der Hessische Minister der Finanzen

731

Tarifvertrag vom 14. 6. 1956 über die Einreihung von technischen Angestellten und Meistern in die Vergütungsgruppen der TO A

Im Zuge der Verhandlungen über die Neuregelung und Erhöhung der Grundvergütung für Tarifangestellte, die mit dem Tarifvertrag vom 15. 12. 1955 (St.Anz. 1956 S. 10) abgeschlossen worden sind, ist den Gewerkschaften von den drei vertragschließenden Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes zugesichert worden, Verhandlungen über eine anderweitige Einreihung der technischen Angestellten und der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Meister in die Vergütungsgruppen der TO A aufzunehmen und die dabei erzielten Ergebnisse bevorzugt im Kraft zu setzen. Diese Verhandlungen haben zu dem von der Bundesrepublik, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr andererseits am 14. Juni 1956 abgeschlossenen Tarifvertrag geführt. Er ist am 1. Mai 1956 in Kraft getreten. Nachstehend gebe ich den Tarifvertrag mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Zur Erläuterung und Durchführung des Tarifvertrages bemerke ich folgendes:

I. Allgemeines

Der Tarifvertrag ist auf alle Tarifangestellten der staatlichen Verwaltungen und Betriebe anzuwenden, soweit ihre Tätigkeitsmerkmale durch § 2 TV geändert worden sind. Die Eingruppierung der im Tarifvertrag nicht aufgeführten Angestellten wird durch die Neuregelung nicht berührt.

Soweit der Tarifvertrag die Eingruppierung von Meistern behandelt, erfaßt er nach dem ausdrücklichen Willen der Tarifvertragsparteien nur Meister, die auf handwerklichen Gebieten tätig sind und eine angestelltenversicherungs-pflichtige Tätigkeit ausüben. Meister, die nach der TO A vergütet werden, obschon sie eine invalidenversicherungs-pflichtige Tätigkeit ausüben, und Meister, die landwirtschaftlich, gärtnerisch, forstwirtschaftlich oder sonst außerhalb der handwerklichen Berufsausübung tätig sind, werden durch den Tarifvertrag nicht berührt.

Handwerksmeister sind Meister, die die Meisterprüfung vor einer Handwerkskammer abgelegt haben.

Industriemeister sind Meister, denen nach Ablegung einer Prüfung vor einer Industrie- und Handelskammer ein Industriemeisterbrief mit Angabe der Fachrichtung ausgehändigt worden ist.

Bei sonstigen Meistern wird eine Meisterprüfung nicht gefordert. Die Tätigkeitsmerkmale sind für sie in den einzelnen Vergütungsgruppen so gefaßt, daß ihre Zuordnung zu den Vergütungsgruppen an schärfere Voraussetzungen gebunden ist, als das bei den Handwerks- und Industriemeistern der Fall ist.

II. Zu § 1

Die Vorschrift des § 1 Nr. 1 TV stellt sicher, daß die neugeschaffene Vergütungsgruppe IV a beim Aufrücken gegen-

über der Vergütungsgruppe IV b als solche mit niedrigerer Ordnungszahl im Sinne des § 5 Abs. 3 TO A gilt. § 1 Nr. 2 TV ist für den Bereich des Landes Hessen ohne Bedeutung, da die Urlaubsdauer bei Tarifangestellten nach der für sie maßgebenden Urlaubsverordnung lediglich von dem Lebensalter abhängig ist.

III. Zu § 2

1. Zu § 2 Nr. 1

Die Vergütungsgruppe IV a ist für Spitzenkräfte des technischen Dienstes bei großen und bedeutenden Verwaltungen und Betrieben geschaffen worden. Bei den vermessungstechnischen und landkartentechnischen Angestellten ist eine leitende Tätigkeit im Sinne des Tarifvertrages im Regelfall nicht eine solche des Dienststellenleiters, da diese bestimmungsgemäß einem Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes vorbehalten ist.

Die in den Tätigkeitsmerkmalen der neuen Vergütungsgruppe IV a genannten „gleichwertigen Fähigkeiten“ sind nicht durch Prüfungen oder sonstige Vorbildung nachzuweisen. Das gleiche gilt auch für die Vergütungsgruppen IV b, V a und VI b.

2. Zu § 2 Nr. 2

Nach der Neuschaffung der Vergütungsgruppe IV a hat die bisherige Vergütungsgruppe IV die Bezeichnung „IV b“ erhalten. Für die unter den Tarifvertrag fallenden technischen, vermessungstechnischen und landkartentechnischen Angestellten entsprechen die bisherigen Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe V a nach dem übereinstimmenden Willen der Tarifvertragsparteien den Tätigkeitsmerkmalen der neuen Vergütungsgruppe IV b. Diese Angestellten rücken daher mit Wirkung vom 1. Mai 1956 gemäß § 5 Abs. 1 TV in die Vergütungsgruppe IV b auf, soweit sie durch die von ihnen überwiegend ausgeübten Tätigkeiten die bisherigen Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe V a erfüllen. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, bedarf der Prüfung im Einzelfall.

3. Zu § 2 Nr. 3

Die neugefaßten Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe V a stimmen mit den bisherigen Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe VI a nicht in vollem Umfange überein. Sie lassen die Aufrückung in die Vergütungsgruppe V a unter leichteren Voraussetzungen zu als die bisherige Aufrückung nach Vergütungsgruppe VI a. Technische, vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen, die nach ihrer überwiegend ausgeübten Tätigkeit die bisherigen Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe VI a erfüllen, rücken daher mit Wirkung vom 1. Mai 1956 gemäß § 5 Abs. 1 TV in die Vergütungsgruppe V a auf. Das gleiche gilt für die technischen, vermessungstechnischen und landkartentechnischen Angestellten mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen, die noch in die Vergütungsgruppe VII eingereiht sind, aber die Voraussetzungen für die Aufrückung nach Vergütungsgruppe V a in vollem Umfange erfüllen.

Da es sich in beiden Fällen um keine automatische Auf-

rückung handelt, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Aufrückung tatsächlich vorliegen.

Bei vermessungstechnischen und landkartentechnischen Angestellten setzt die Bewährung in einer Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr im Sinne der neuen Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe V a nicht voraus, daß der Angestellte alle in dem letzten Absatz des Klammersatzes aufgeführten Arbeiten während dieser Berufstätigkeit auch tatsächlich ausgeübt hat. Zum Nachweis der Berufserfahrung, die den Angestellten zur vollwertigen Arbeits- und Dienstleistung befähigt, ist es erforderlich, daß er auf dem ihm übertragenen Aufgabengebiet innerhalb eines Jahres Berufserfahrungen gesammelt hat, die ohne weiteres den Schluß zulassen, daß er auch auf den anderen im letzten Absatz des Klammersatzes aufgeführten Gebieten die erforderlichen Fähigkeiten besitzt.

4. Zu § 2 Nr. 4

Die Vergütungsgruppe V c ist als Spitzengruppe für Handwerksmeister, Industriemeister, Maschinenmeister und sonstige Meister neu geschaffen worden. Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Übereinstimmung darüber, daß die bisherigen Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe VI b für die unter den Tarifvertrag fallenden Handwerksmeister, Industriemeister, Maschinenmeister und Meister inhaltlich den Tätigkeitsmerkmalen der neuen Vergütungsgruppe V c entsprechen. Die unter den Tarifvertrag fallenden Handwerks- usw. Meister rücken daher gem. § 5 Abs. 1 TV mit Wirkung vom 1. Mai 1956 in die Vergütungsgruppe V c auf, soweit sie nach den bisherigen Tätigkeitsmerkmalen richtig in die Vergütungsgruppe VI b eingereiht waren. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, bedarf der Prüfung im Einzelfall.

5. Zu § 2 Nr. 6

Nach der Neufassung der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe VI b sind technische Angestellte, vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen, soweit sie nicht die Voraussetzungen für die Einreihung in eine höhere Vergütungsgruppe erfüllen, nunmehr nicht mehr in die Vergütungsgruppe VII, sondern in die Vergütungsgruppe VI b eingereiht worden. Diese Angestellten rücken nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 TV mit Wirkung vom 1. Mai 1956 in die Vergütungsgruppe VI b auf, wenn sie z. Z. noch in die Vergütungsgruppe VII eingereiht sind.

Die Chemie- und Physikalaboranten mit Lehrabschlußprüfung sind neu in die Anlage 1 zur TO A aufgenommen worden (Vergütungsgruppen VIII, VII und VI b). Unter den Tarifvertrag fallen jedoch nur Chemie- und Physikalaboranten, die nach 3½-jähriger Lehrzeit vor einer Industrie- und Handelskammer die Lehrabschlußprüfung abgelegt haben. Die Berufsausbildungspläne für Chemie- und Physikalaboranten sind durch Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft vom 23. 12. 1953 — III A 4 — 6546/53 — staatlich anerkannt worden.

Ich weise besonders darauf hin, daß die Einreihung der sonstigen als Laboranten in der Vergütungsordnung (Anlage 1 zur TO A) aufgeführten Bediensteten (siehe Vergütungsgruppen IX und VIII) durch den Tarifvertrag unberührt bleibt. Nach Nr. 2 der Protokollerklärung können die am 16. März 1956 beschäftigten Chemie- und Physikalaboranten ohne Lehrabschlußprüfung jedoch in die Vergütungsgruppen VIII und VII aufrücken, wenn sie auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen Tätigkeiten ausüben, die denen der Chemie- und Physikalaboranten mit Lehrabschlußprüfung entsprechen. Höhergruppierungen dieser Chemie- und Physikalaboranten dürfen nur nach Prüfung im Einzelfalle vorgenommen werden.

IV. Zu § 3

Die Neufassung der Übersicht zu § 5 TO A und der Anlage 1 zur TO A (Anlage 1 des TV) ist durch die Neuschaffung der Vergütungsgruppen IV a und V c erforderlich geworden.

In die Neufassung der Anlage 2 zur TO A (Anlage 2 des TV) sind die Vergütungsgruppen IV a und V c nicht aufgenommen worden, weil diese Vergütungsgruppen nach ihren Tätigkeitsmerkmalen nur für Angestellte in Betracht kommen können, die das 24. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Durch die Schaffung der Vergütungsgruppen IV a und V c ist auch eine Neufassung der Anlage F zur ADO Nr. 8 zu § 5 TO A (Anlage 3 des TV) erforderlich geworden. Die neue Anlage F ist auf die nach dem 1. Mai 1956 neuangestellten oder höhergruppierten TO A-Angestellten anzuwenden.

Für die in der Vergütungsgruppe IV b (§ 2 Nr. 2c TV) und in der Vergütungsgruppe V a (§ 2 Nr. 3b TV) aufgeführten technischen Angestellten ist mit Inkrafttreten des Tarifvertrages die Vergütungsgruppe VI b die Eingangsgruppe. Für die nach dem 30. April 1956 neuangestellten technischen Angestellten kann bei der Anwendung der Tabelle F die Grundvergütung bei einem Lebensalter von 42 Jahren und höher in der Vergütungsgruppe IV b höchstens auf 616,— DM und in der Vergütungsgruppe V a höchstens auf 583,— DM festgesetzt werden. Die bei diesen Vergütungsgruppen genannten weiteren Vergütungssätze kommen nur noch bei Angestellten in Betracht, deren Eingangsgruppe die Vergütungsgruppe VI a ist. Nach der Streichung der in § 2 Nr. 5 TV genannten Tätigkeitsmerkmale können Angestellte bei staatlichen Verwaltungen und Betrieben in diese Vergütungsgruppe, aber nicht mehr eingereiht werden.

V. Zu § 4

Die Änderungen in Abs. 1 und 2 sind durch die Schaffung der Vergütungsgruppe IV a bedingt.

Aus Abs. 3 ergibt sich, daß auch für Vermessungstechniker die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe V a seit Inkrafttreten des Tarifvertrages ausschließlich in der Anlage 1 zur TO A bestimmt sind (Hinweis auf § 2 Nr. 3 TV).

VI. Zu § 5

Die Grundvergütung der am 1. Mai 1956 im Dienst befindlichen Angestellten, die nach dem Tarifvertrag in eine höhere als ihre bisherige Vergütungsgruppe aufrücken, wird nach § 5 Abs. 3 TO A bzw. nach der ADO Nr. 6 zu § 5 TO A festgesetzt. Dabei ist ggf. die Neufassung der Tabelle F anzuwenden.

Angestellte, die durch den Tarifvertrag erfaßt werden, bei dessen Inkrafttreten jedoch bereits in eine höhere als die nach diesem Tarifvertrag zuständige Vergütungsgruppe eingereiht worden sind, bleiben in ihrer bisherigen Vergütungsgruppe ohne Änderung ihrer bisherigen Grundvergütung. Ihre Höhergruppierung kommt nur in Betracht, wenn sie überwiegend Tätigkeiten ausüben, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Vergütungsgruppe nach diesem Tarifvertrag entsprechen.

VII.

Soweit nach diesem Tarifvertrag infolge Einreihung in eine höhere Vergütungsgruppe eine Neufestsetzung der Grundvergütung erforderlich wird, bitte ich diese mit tunlichster Beschleunigung durchzuführen. Die danach an Angestellte nachzuzahlenden Vergütungsbeträge bitte ich gesondert anzuweisen, wenn sie nicht bereits am 15. August 1956 ausbezahlt werden können.

Ergeben sich bei Durchführung des Tarifvertrages Schwierigkeiten oder Unklarheiten, bitte ich, mir alsbald zu berichten.

Ich bin damit einverstanden, daß der bei Durchführung des Tarifvertrages ggf. eintretende Mehrbedarf bei Titel 104 a, soweit erforderlich bei diesem Titel als Mehrausgabe, nachgewiesen wird.

Wiesbaden, 27. 7. 1956

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2101 A — 51 — I 31

Anlage 1

Tarifvertrag über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten vom 14. Juni 1956

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand, einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —, andererseits
wird für die Tarifangestellten

a) des Bundes einschließlich der in Artikel 130 Abs. 1 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn —,

- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,
- c) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden, folgendes vereinbart:

§ 1 Änderungen der TO A

Die Tarifordnung für Angestellte im öffentlichen Dienst (TO A) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 3 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Die Vergütungsgruppe IV a gilt gegenüber der Vergütungsgruppe IV b als Vergütungsgruppe mit niedrigerer Ordnungszahl.“

2. In § 11 Abs. 3 Unterabsatz 1 treten in der Urlaubsklasse A an Stelle der Vergütungsgruppen I bis III die Vergütungsgruppen I bis IV a und in der Urlaubsklasse B an Stelle der Vergütungsgruppen IV bis VI die Vergütungsgruppen IV b bis VI.

§ 2 Änderungen der Anlage 1 zur TO A

Die Anlage 1 zur TO A wird wie folgt geändert:

1. Zwischen den Vergütungsgruppen III und IV wird folgende Vergütungsgruppe IV a eingefügt:

„Vergütungsgruppe IV a

- | | |
|--|----------|
| 1. Monatliche Anfangsgrundvergütung für Angestellte bei Vollendung des 24. Lebensjahres (§ 5 Abs. 1) | 520,— DM |
| 2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung (§ 5 Abs. 1 und 3) | 35,— DM |
| 3. Monatliche Aufrückungszulage (§ 5 Abs. 3) | 35,— DM |
| 4. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung (§ 5 Abs. 1, 2, 3) | 870,— DM |
| 5. Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses (§ 6) | III |
| 6. Urlaubsklasse (§ 11 Abs. 3) | A |
| 7. Eingangsgruppe (§ 5 Abs. 4) Verg.Gr. V b. | |

Tätigkeitsmerkmale

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen mit langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch künstlerische oder Spezialtätigkeit aus der Gruppe IV b herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben:

Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen oder mit einer gleichwertigen behördlichen Prüfung mit langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige und leitende Tätigkeit oder durch schöpferische oder Spezialtätigkeit aus der Vergütungsgruppe IV b herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.“

2. a) In der Vergütungsgruppe IV werden gestrichen:

„Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen mit langjähriger praktischer Erfahrung und besonders schwieriger und verantwortlicher Tätigkeit sowie gleichwertige Kräfte mit entsprechender Tätigkeit.

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen und viersemestrigem Besuch einer technischen Hochschule oder Kunstakademie, die sich durch dieses Studium so gute und umfassende Fachkenntnisse angeeignet haben, daß sie sich durch künstlerische oder Spezialtätigkeit aus der Gruppe V a herausheben.

Vermessungstechniker mit behördlicher Prüfung, die der abgeschlossenen Fachschulbildung gleichwertig ist, und mit langjährigen praktischen Erfahrungen und besonders schwieriger und verantwortlich leitender Tätigkeit.

Vermessungstechniker mit abgeschlossener Fachschulbildung, langjährigen praktischen Erfahrungen und besonders schwieriger und verantwortlich leitender Tätigkeit.“

- b) Die Vergütungsgruppe IV erhält die Bezeichnung IV b.

- c) Die Vergütungsgruppe IV b erhält folgenden Zusatz:

„Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen, die sich durch besondere Leistungen aus der Gruppe V a herausheben (z. B. Aufstellung und Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnungen), sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen oder mit einer gleichwertigen behördlichen Prüfung in selbständiger Tätigkeit, die sich durch besondere Leistungen aus der Gruppe V a herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.“

3. a) In der Vergütungsgruppe Va werden gestrichen:

„Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen, die sich durch besondere Leistungen aus der Gruppe VI a herausheben, sowie technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen und viersemestrigem Besuch auch einer technischen Hochschule oder Kunstakademie und gleichwertige Kräfte mit entsprechender Tätigkeit (z. B. Aufstellung und Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrungen oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung).

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen oder gleichwertige Kräfte in Versuchslaboratorien, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten in selbständiger oder in Aufsichtsstellung.

(Erledigung von Spezialaufgaben hochwertiger Art.)

Kartographen, die sich durch besondere Leistungen aus der Gruppe VI a herausheben.

Vermessungstechniker mit behördlicher Prüfung, die der abgeschlossenen Fachschulbildung gleichwertig ist, in selbständiger Tätigkeit, die sich durch besondere Leistungen hervorheben. Vermessungstechniker mit abgeschlossener Fachschulbildung in selbständiger Tätigkeit, die sich durch besondere Leistungen hervorheben.“

- b) Die Vergütungsgruppe Va erhält folgenden Zusatz:

„Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen, die sich in einer Berufstätigkeit von mindestens 1 Jahr bewährt haben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Bewährung in einer Berufstätigkeit von mindestens 1 Jahr liegt dann vor, wenn der Angestellte nach erfolgreichem Besuch der Fachschule im Behördendienst oder in Privatbetrieben Berufserfahrungen gesammelt hat, die ihn zur vollwertigen Dienstleistung in nachstehenden Arbeitsgebieten befähigen:

1. Aufstellung und Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten — auch im technischen Rechnungswesen —, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung, oder

2. Ausführung besonders schwieriger Analysen, Schiedsanalysen oder selbständige Erledigung neuartiger Versuche nach kurzer Weisung in Versuchslaboratorien, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten.)

Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen oder mit einer gleichwertigen behördlichen Prüfung, die sich in einer Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr bewährt haben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Bewährung in einer Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr liegt dann vor, wenn der Angestellte nach erfolgreichem Besuch der Fachschule oder nach Ablegung einer gleichwertigen behördlichen Prüfung im Behördendienst oder in Privatbetrieben Berufserfahrungen gesammelt hat, die ihn zur vollwertigen Dienstleistung in nachstehenden Arbeitsgebieten befähigen:

Ausführung und Auswertung von trigonometrischen und topographischen Messungen nach Lage und Höhe nicht nur einfacher Art, von Katastermessungen und von bautechnischen Messungen nicht nur einfacher Art; photogrammetrische Auswertungen und Entzerrungen; karthographische Entwurfs- und Fortführungsarbeiten.)“

4. Zwischen die Vergütungsgruppen Vb und VIa wird folgende Vergütungsgruppe Vc eingefügt:

„Vergütungsgruppe Vc

1. Monatliche Anfangsgrundvergütung für Angestellte bei Vollendung des 24. Lebensjahres (§ 5 Abs. 1) 417,— DM
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung (§ 5 Abs. 1 und 3) 25,— DM
3. Monatliche Aufrückungszulage (§ 5 Abs. 3) 26,— DM
4. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung (§ 5 Abs. 1, 2, 3) 617,— DM
5. Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses (§ 6) IV
6. Urlaubsklasse (§ 11 Abs. 3) B
7. Eingangsgruppe (§ 5 Abs. 4) Verg. Gruppe VI b.

Tätigkeitsmerkmale

Handwerksmeister, Industriemeister und Meister, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Gruppe VI b herausheben.

Maschinenmeister, denen mindestens 2 Maschinenmeister der Vergütungsgruppe VII oder einer höheren Vergütungsgruppe unterstellt sind.“

5. In der Vergütungsgruppe VIa werden gestrichen:

„Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen, die sich in mehrjähriger Berufstätigkeit bewährt haben, sowie gleichwertige Kräfte mit entsprechender Tätigkeit.“

(Bewährung in mehrjähriger Berufstätigkeit liegt dann vor, wenn der Angestellte nach erfolgreichem Besuch der Fachschule im Behördendienst oder in Privatbetrieben Berufserfahrungen gesammelt hat, die ihn zur vollwertigen Dienstleistung in nachstehenden Arbeitsgebieten befähigen:

Aufstellung und Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten — auch im technischen Rechnungswesen —, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.)

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen oder gleichwertige Kräfte in Versuchslaboratorien, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten, die sich durch besondere Leistungen aus der Gruppe VII herausheben (z. B. besonders schwierige Analysen, Schiedsanalysen ausführen) oder neuartige Versuche nach kurzer Weisung selbständig erledigen (z. B. Ausführung wissenschaftlich-technischer Versuche).

- Kartographen.
- Photogrammeter.

Vermessungstechniker mit behördlicher Prüfung, die der abgeschlossenen Fachschulbildung gleichwertig ist, mit mehr-

jährigen praktischen Erfahrungen, die sich durch ihre Leistungen aus der Gruppe VII herausheben.

Vermessungstechniker mit abgeschlossener Fachschulbildung und mehrjährigen praktischen Erfahrungen, die sich durch ihre Leistungen aus der Gruppe VII herausheben.“

6. a) In der Vergütungsgruppe VIIb werden gestrichen:

„Werk- und Maschinenmeister an besonders wichtigen Dienststätten (Werkstättenvorsteher, Oberwerkmeister, Maschinenbetriebsleiter, Obermaschinenmeister).“

b) Die Vergütungsgruppe VIIb erhält folgenden Zusatz:

„Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen bei entsprechender Tätigkeit, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen oder mit einer gleichwertigen behördlichen Prüfung bei entsprechender Tätigkeit, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Vermessungstechniker und Landkartentechniker, die sich durch besondere Bewährung und selbständige Leistungen aus der Vergütungsgruppe VII herausheben.

Chemie- und Physikalaboranten mit Lehrabschlußprüfung, die sich durch besondere Bewährung und selbständige Leistungen aus der Vergütungsgruppe VII herausheben.

Handwerksmeister und Industriemeister, sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind.

Handwerksmeister und Industriemeister, die sich aus der Vergütungsgruppe VII dadurch herausheben, daß sie an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind.

Meister mit langjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII oder einer dieser Gruppe entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieses Tarifvertrages, sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind.

Maschinenmeister an großen und wichtigen Maschinenanlagen.“

7. a) In der Vergütungsgruppe VII werden gestrichen:

„Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen oder gleichwertige Kräfte mit entsprechender Tätigkeit, soweit nicht anderweitig eingereicht.“

Maschinenmeister in Stellen von besonderer Bedeutung.

Vermessungstechniker mit behördlicher Prüfung, die der abgeschlossenen Fachschulbildung gleichwertig ist, sowie gleichwertige vermessungstechnische Kräfte mit entsprechender Tätigkeit.

Vermessungstechniker mit abgeschlossener Fachschulbildung.

Werkmeister.

Werkstättenleiter in größeren Kraftwagenbetrieben.“

b) Die Vergütungsgruppe VII erhält folgenden Zusatz:

„Vermessungstechniker, Landkartentechniker und sonstige Angestellte, die sich nach mehrjähriger Berufstätigkeit durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe VIII herausheben.

Chemie- und Physikalaboranten mit Lehrabschlußprüfung, die sich nach mehrjähriger Berufstätigkeit durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe VIII herausheben.

Handwerksmeister und Industriemeister, soweit nicht anderweitig eingereicht.

Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Meister in Vergütungsgruppe VIII oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieses Tarifvertrages, die die Aufsicht über eine größere Gruppe von Handwerkern, Fach-

arbeiten oder sonstigen handwerklich tätigen Arbeitern führen.

Maschinenmeister.“

8. a) In der Vergütungsgruppe VIII werden gestrichen:

„Angestellte in der Tätigkeit von Maschinenmeistern, soweit nicht in Gruppe VII eingereiht.

Handwerksmeister an wichtigen Dienststätten mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit.

Vermessungstechniker während der Dauer des Ausbildungsdienstes sowie gleichwertige vermessungstechnische Kräfte mit entsprechender Tätigkeit.

Werkführer.“

b) Die Vergütungsgruppe VIII erhält folgenden Zusatz:

„Vermessungstechniker und Landkartentechniker mit Lehrabschlussprüfung bei entsprechender Tätigkeit, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Chemie- und Physikalabornanten mit Lehrabschlussprüfung bei entsprechender Tätigkeit.

Handwerksmeister und Industriemeister an kleineren Arbeitsstätten mit einem geringeren Maß von eigener Verantwortung. Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Handwerker oder Facharbeiter, die die Aufsicht über eine Gruppe von Handwerkern, Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Arbeitern führen.

Maschinenmeister an kleinen und einfachen Maschinenanlagen.“

9. In der Vergütungsgruppe IX werden gestrichen:

„Handwerksmeister und Untermeister für Handwerkszweige, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.“

§ 3. Änderungen von Anlagen des Tarifvertrages vom 15. Dezember 1955

nl. 1 (1) Die Übersicht zu § 5 TO A und Anlage 1 zur TO A (Anlage 1 zu § 2 des Tarifvertrages vom 15. Dezember 1955) erhält die aus der Anlage 1 ersichtliche Fassung.

nl. 2 (2) Die Anlage 2 zur TO A-Vergütungsordnung für Angestellte unter 24 bzw. 28 Jahren — (Anlage 2 zu § 2 des Tarifvertrages vom 15. Dezember 1955) erhält die aus der Anlage 2 ersichtliche Fassung.

nl. 3 (3) Die Anlage F zu Nr. 8 ADO zu § 5 TO A (Anlage 5 zu § 2 des Tarifvertrages vom 15. Dezember 1955) erhält die aus der Anlage 3 ersichtliche Fassung.

§ 4. Änderungen der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) zur TO A

(1) Absatz 2 der ADO Nr. 4 zu § 3 TO A ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(2) Es gehören zur Stufe der Reisekostengesetzes die Angestellten der Vergütungsgruppen

II III IV V	I bis IVa IVb und V VI und VII VIII bis X.“
----------------------	--

(2) Absatz 1 der ADO Nr. 8 zu § 22 TO A ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Die Umzugskostenentschädigung nach §§ 4, 5 des Umzugskostengesetzes wird im Geltungsbereich der TO A nach folgender Stufeneinteilung bemessen:

Angestellte der Vergütungsgruppen der Anlage 1 zur TO A und der Anlage E zur ADO gehören zur Umzugskostenstufe

I bis IVa IVb und V VI und VII VIII bis X	II III IV V.“
--	------------------------

(3) Aus der Anlage E der Nr. 2 in der ADO zu § 3 TO A ist folgendes Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe Va nicht mehr anzuwenden:

„Vermessungstechniker in selbständiger Tätigkeit, die sich außerdem durch besondere Leistungen aus der Gruppe VIa herausheben.“

§ 5. Übergangsbestimmungen

(1) Im Dienst befindliche Angestellte, die nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, rücken mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages in die höhere Vergütungsgruppe auf.

(2) Die Einreihung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 30. April 1956 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingereiht worden sind, bleibt unberührt.

§ 6. Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 1956 in Kraft.

Bonn, den 14. Juni 1956

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung: gez. Hartmann

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes
gez. Zietsch

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände — Der Vorstand —
gez. Dr. Klett gez. Dr. Bremme

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —
gez. Oesterle gez. Langhans

Protokollerklärung

zum Tarifvertrag vom 14. Juni 1956

1. Meister im Sinne dieses Tarifvertrages sind Arbeitnehmer, die

a) eine angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben und

b) auf handwerklichem Gebiete tätig sind.

Der Tarifvertrag erstreckt sich insbesondere nicht auf Meister, die landwirtschaftlich, gärtnerisch, forstwirtschaftlich oder sonst außerhalb der handwerklichen Berufsarbeit tätig sind (z. B. Platzmeister, Lagermeister, Hausmeister, Verkehrsmeister).

2. Die am 16. März 1956 beschäftigten Chemie- und Physikalabornanten ohne Lehrabschlussprüfung können in die Vergütungsgruppen VIII und VII aufrücken, wenn sie auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen Tätigkeiten ausüben, die denen der Chemie- und Physikalabornanten mit Lehrabschlussprüfung entsprechen.

Anlage 1 (§ 3 des Tarifvertrages vom 14. 6. 1956)

Übersicht zu § 5 TO A und Anlage 1 zur TO A

Vergütungsgruppe	monatl. Anfangsgrundvergütung	monatl. Steigerungsbetrag	monatl. Aufrückungszulage	Höchstbetrag der monatl. Grundvergütung	Eingangsgruppe	Tarifiklasse für den Wohnungsgeldzuschuß
1	2	3	4	5	6	7
I	812	59	47	1225	III	III
II	710	45	47	1070	III	III
III	589	42	35	925	III	III
IVa	520	35	35	870	Vb	III
IVb	490	30	33	780	VI	IV
Va	419	27	28	653	VI	
Vb	419	27	28	635	VI	
Vc	417	25	26	617	VIb	
VIa	375	20	24	602	VII	IV
VIb	375	20	24	555		
VII	320	15	21	455	VIII	V
VIII	290	10	18	370	IX	V
IX	260	10	14	340	X	V
X	238	10	—	318		

Anlage 2 (§ 3 des Tarifvertrages vom 14. 6. 1956)

Anlage 2 zur TO A

Vergütungsordnung für Angestellte unter 24 bzw. 28 Jahren
Die monatliche Grundvergütung beträgt:

In Verg. Gruppe	Vor Vollendung des 27. Lebensjahres DM (90 %)	Nach Vollendung des 27. Lebensjahres DM (95 %)	Tarifklasse für den Wohnungsgeldzuschuß
I	731,—	771,50	III
II	639,—	674,50	III
III	530,—	559,50	III

Nach Vollendung des				
18.	19.	20.	21.	23.
Lebensjahres				
DM (70%)	DM (75%)	DM (80%)	DM (90%)	DM (95%)

IVb	—	—	—	441,—	465,50	IV
Va u. b	—	—	—	377,—	398,—	IV
VI	262,50	281,50	300,—	337,50	356,50	IV
VII	224,—	240,—	256,—	288,—	304,—	V
VIII	203,—	217,50	232,—	261,—	275,50	V
IX	182,—	195,—	208,—	234,—	247,—	V
X	166,50	178,50	190,50	214,—	226,—	V

Anmerkung: Die Grundvergütungsbeträge sind auf der Grundlage der eingeklammerten Hundertsätze der vollen Anfangsgrundvergütung berechnet.

Anlage 3 (§ 3 des Tarifvertrages vom 14. Juni 1956)

Anlage F zu Nr. 8 ADO zu § 5 TO A

Angestellte, die nach Vollendung des 24. Lebensjahres — in den Vergütungsgruppen I—III des 28. Lebensjahres — eingestellt werden, erhalten:

In Vergütungs-Gruppe	nach Vollendung des												
	24.	26.	28.	30.	32.	34.	36.	38.	40.	42.	44.	46.	48.
	Lebensjahres als monatliche Grundvergütung												
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
I			812,—	812,—	812,—	812,—	851,—	893,—	935,—	977,—	1019,—		
II			710,—	710,—	720,—	762,—	804,—	846,—	888,—	930,—	972,—		
III			589,—	631,—	673,—	715,—	757,—	799,—	841,—	883,—	925,—		
IVa	520,—	520,—	541,—	568,—	595,—	622,—	649,—	676,—	703,—				
IVb	490,—	490,—	490,—	496,—	516,—	536,—	556,—	576,—	596,—	*616,—	*636,—	*656,—	*663,—
Va	419,—	423,—	443,—	463,—	483,—	503,—	523,—	543,—	563,—	*583,—	*603,—	*623,—	*630,—
Vb	419,—	423,—	443,—	463,—	483,—	503,—	523,—	543,—	563,—	583,—			
Vc	417,—	421,—	441,—	461,—	481,—	501,—	521,—	541,—	561,—	581,—			
VIa	375,—	375,—	375,—	389,—	404,—	419,—	434,—	449,—	464,—	479,—			
VIIb	375,—	375,—	375,—	389,—	404,—	419,—	434,—	449,—	464,—	479,—			
VII	320,—	321,—	331,—	341,—	351,—	361,—	371,—	381,—	391,—				
VIII	290,—	290,—	298,—	308,—	318,—	328,—	338,—	348,—	358,—				
IX	260,—	262,—	272,—	282,—	292,—	302,—	312,—	322,—	332,—				
X	238,—	248,—	258,—	268,—	278,—	288,—	298,—	308,—	318,—				

- * Anmerkung: 1. Die Grundvergütungssätze 636/656/663 DM der Vergütungsgruppe IVb sowie die Grundvergütungssätze 603/623/630 DM der Vergütungsgruppe Va gelten nur für die Angestellten, deren Eingangsgruppe die Vergütungsgruppe VIa ist. In diesen Fällen steigen die Grundvergütungssätze von 616/636/656 DM und 583/603/623 DM wie unter 2 b, die Grundvergütungssätze von 663 und 630 DM wie unter Ziff. 2 a.
2. Der Grundvergütungssatz der Tabelle F, soweit er nicht zugleich Höchstbetrag ist, steigert sich um den Steigerungsbetrag
- a) bei den außerhalb der Grenzl原因 liegenden Grundvergütungssätzen 2 Jahre nach der Einstellung, gerechnet vom 1. des Einstellungsmonats an,
 - b) bei den von der Grenzlinie umfaßten Grundvergütungssätzen vom 1. des Monats an, in dem das nächste auf eine gerade Zahl fallende Lebensjahr vollendet wird.

e) Behandlung der Lehrlinge und Anlernlinge in den benachbarten Ländern

Bezug: Erlaß vom 28. 4. 1956 — IIIb/2 — 1 — 9633/06 — St.Anz. 1956 S. 479

- a) Die mit Gemeinden der Nachbarländer auf der Grundlage der jeweils niedrigeren Leistung vereinbarte Gegenseitigkeit bezieht sich nicht nur auf den Höchstbetrag des Ausgleichsbetrages, sondern auch auf die Mindestzahl der Arbeitnehmer und die Höchstentfernung zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden, wenn in den benachbarten Ländern hierüber Bestimmungen getroffen sind, die von der hessischen Regelung abweichen. Die nachstehende Übersicht enthält die bei der Durchführung des Gewerbesteuerenausgleichs mit Gemeinden anderer Länder in diesem Sinne zu beachtenden Merkmale:

732

An die
Gemeindeaufsichtsbehörden, die Gemeinden
und Gemeindeverbände

Gewerbesteuer ausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden;

- hier: a) Gegenseitigkeit mit Gemeinden anderer Länder im Rechnungsjahr 1956;
- b) Gegenseitigkeit mit Gemeinden des Landes Niedersachsen im Rechnungsjahr 1956;
 - c) Gegenseitigkeit mit Gemeinden des Landes Rheinland-Pfalz im Rechnungsjahr 1956;
 - d) Mitteilungspflicht der Betriebe an die benachbarten Länder;

b) Übersicht
für die Gegenseitigkeit im Gewerbesteuerausgleich mit Gemeinden anderer Länder

	Hessen	Baden- Württemberg.	Bayern	Nieder- sachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland- Pfalz	Anmerkung
	1	2	3	4	5	6	7
1. Stichtag	20. 9. 1955	20. 9. 1955	20. 9. 1955	20. 9. 1955	20. 9. 1955	20. 9. 1955	
2. Mindestzahl der Arbeit- nehmer	mehr als 5 Arbeitneh- mer	a) Wohngemeinden mit nicht mehr als 3000 Einw.: mehr als 6 AN b) Wohngemeinden mit mehr als 3000 Einw.: mehr als 10 AN		keine Min- destzahl	keine Min- destzahl	mehr als 8 Arbeitneh- mer	AN- Arbeitnehmer
3. Höchstentfernung zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden	keine Höchst- entfernung	70 km	70 km	100 km	70 km	70 km	
4. Höchstbetrag des Ausgleichsbetrags	70,— DM	50,— DM	50,— DM	70,— DM	100,— DM	40,— DM	
5. Fristen							
a) für die Anmeldung des Anspruchs durch die Wohngemeinde	5. 3. 1956 5. 6. 1956 ¹⁾	5. 1. 1956	5. 2. 1956	5. 6. 1956	5. 1. 1956	5. 2. 1956	¹⁾ Hessen: Nachträgliche Anmeldung gem. § 17 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes v. 23. 4. 1950
b) für die Erklärung der Betriebsgemeinde, ob sie den Anspruch und die angemeldete Anzahl der Arbeitnehmer ganz oder teilweise anerkennt	5. 8. 1956	5. 3. 1956	5. 4. 1956	5. 7. 1956	5. 3. 1956	5. 4. 1956	
c) Antrag der Wohn- gemeinde, wenn die Be- triebsgemeinde den Aus- gleichsanspruch nicht oder nur zum Teil an- erkannt hat	5. 11. 1956	5. 6. 1956	5. 6. 1956	5. 8. 1956	5. 6. 1956	5. 6. 1956	
d) Antrag der Wohn- gemeinde, wenn es zu keiner Einigung zwis- chen beiden Gemeinden kommt, nachdem die Betriebsgemeinde den Ausgleichsanspruch zu- nächst anerkannt hat	5. 12. 1956	5. 9. 1956	5. 9. 1956	5. 9. 1956	5. 9. 1956	5. 9. 1956	
e) Mitteilung der Betriebs- gemeinde über Höhe und Berechnung des Aus- gleichsbetrages, wenn nicht der Höchstbetrag zu entrichten ist	5. 11. 1956	5. 6. 1956	5. 6. 1956	20. 6. 1956	5. 6. 1956	—	
f) Antrag der Wohn- gemeinde gegen die Be- rechnung der Betriebs- gemeinde	5. 12. 1956	5. 7. 1956	5. 7. 1956	5. 7. 1956	5. 7. 1956	—	

c) Rheinland-Pfalz beabsichtigt, die seitherigen Bestimmungen über den Gewerbesteuerausgleich erst ab 1. 4. 1957 neu zu fassen. Für das Rechnungsjahr 1956 gelten daher für die Gegenseitigkeit mit Gemeinden dieses Landes die seither gültigen Bestimmungen weiter, die in der vorstehenden Übersicht enthalten sind.

d) Die Bestimmung über die Mitteilungspflicht der Betriebe (§ 7 des hessischen Gesetzes vom 23. April 1956) ist in den Gesetzen über den Gewerbesteuerausgleich der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen ebenfalls enthalten, so daß die hessischen Arbeiterwohnsitzgemeinden in Zukunft

die erforderlichen Mitteilungen auch von den Betrieben außerhalb Hessens erhalten werden.

e) In den Ländern Baden-Württemberg und Niedersachsen zählen zu den Arbeitnehmern im Sinne des § 1 des hessischen Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich auch die Lehrlinge und die Anlernlinge; dagegen berücksichtigen die Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen beim Gewerbesteuerausgleich nur die Anlernlinge, jedoch nicht die Lehrlinge.

Wiesbaden, 21. 7. 1956

Der Hessische Minister der Finanzen
IIIb/2 — 1 — 9633/08

Der Hessische Minister der Justiz

733

Dienstanweisung für die Ortsgerichte im Lande Hessen

Die Dienstanweisung für die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 15. Oktober 1952 (JMBl. S. 73, St.Anz. S. 849) wird mit Wirkung vom 1. September 1956 wie folgt geändert:

1. In der Übersicht wird hinter den Worten „§§ 28 bis 36 Öffentliche Verpachtung von Grundstücken an den Meistbietenden“ eingefügt „§§ 36 a bis 36 i Freiwillige öffentliche Versteigerung von Früchten“.

2. § 36 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Urschrift des Protokolls verbleibt bei dem Ortsgericht. Ist die Versteigerung im Auftrag des Gerichts vorgenommen worden, so ist dem Gericht eine Ausfertigung des Protokolls zu übersenden. Ist die Versteigerung auf Antrag eines Beteiligten vorgenommen worden, so ist dem Antragsteller und dem Meistbietenden auf Antrag eine Ausfertigung zu erteilen.

3. § 36 Abs. 4 wird gestrichen.

4. Hinter § 36 werden folgende Bestimmungen eingefügt:
Freiwillige öffentliche Versteigerung von Früchten, § 15a OGG

§ 36 a

(1) Geht beim Ortsgericht der Antrag oder das Ersuchen ein, vom Boden noch nicht getrennte Früchte mit Ausnahme von stehendem Holz freiwillig zu versteigern, so hat der Ortsgerichtsvorsteher zunächst Versteigerungstermin anzuberaumen und rechtzeitig bekanntzumachen. Die Art der Bekanntmachung bestimmt in erster Linie der Antragsteller oder das ersuchende Gericht. Wird hinsichtlich der Art der Bekanntmachung keine ausdrückliche Weisung erteilt oder kein Antrag gestellt, so geschieht die Bekanntmachung in ortsüblicher Form (z. B. Ausrufen mit der Schelle, Anschlag am Gemeindebrett).

(2) Die Bekanntmachung muß enthalten:

- a) den Namen und die Wohnung des Antragstellers oder die Bezeichnung des ersuchenden Gerichts;
- b) die allgemeine Bezeichnung der zu versteigernden Früchte; hierbei sollen die Lage der Grundstücke, auf denen die Früchte sich befinden, und hinsichtlich der Früchte von Bäumen oder Sträuchern die Anzahl der Bäume oder Sträucher, hinsichtlich der sonstigen Feldfrüchte der ungefähre Umfang der bebauten Fläche angegeben werden;
- c) den Ort, den Tag und die Stunde der Versteigerung; diese kann an Ort und Stelle anberaumt werden.

(3) Der Termin ist dem Antragsteller oder dem ersuchenden Gericht besonders bekanntzugeben.

§ 36 b

Der Antragsteller ist zu veranlassen, Versteigerungsbedingungen aufzustellen. Diese sollen insbesondere folgende Fragen regeln:

- a) ob und wie lange der Meistbietende an sein Gebot gebunden sein soll, auch wenn die Versteigerung ohne Erteilung des Zuschlags geschlossen wird, und ob er in diesem Fall bei einer innerhalb bestimmter Frist stattfindenden weiteren Versteigerung sein Gebot als Angebot gelten lassen muß;
- b) ob der Ortsgerichtsvorsteher befugt sein soll, ein Gebot wegen Zahlungsunfähigkeit zurückzuweisen;
- c) wann und an wen der Versteigerungserlös zu entrichten ist;
- d) ob die Aufrechnung mit Forderungen des Erstehers ausgeschlossen ist;
- e) ob die Gefahr zufälligen Untergangs der Früchte oder der Entziehung durch Dritte schon mit dem Zuschlag auf den Ersterher übergehen soll;
- f) ob eine Frist zum Abernten bestimmt werden soll;
- g) wer die Kosten der Versteigerung einschließlich der Beurkundung tragen soll.

§ 36 c

Im Termin soll der Ortsgerichtsvorsteher zunächst den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten bekanntgeben, die zu

versteigernden Früchte bezeichnen, die Versteigerungsbedingungen verlesen und danach zur Abgabe von Geboten auffordern.

§ 36 d

(1) Ein Gebot ist zurückzuweisen, wenn bekannt ist, daß der Bieter geschäftsunfähig ist.

(2) Bietet jemand für einen anderen als Vertreter, so hat der Ortsgerichtsvorsteher das Gebot nur zuzulassen, wenn das Recht zur Vertretung des Dritten offenkundig ist und sofort durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen wird.

§ 36 e

(1) Der Ortsgerichtsvorsteher hat die Früchte so lange auszubieten, bis ungeachtet seiner Aufforderung kein Gebot mehr abgegeben wird.

(2) Der Ortsgerichtsvorsteher soll das Höchstgebot dreimal laut ausrufen. Er darf den Zuschlag erst erteilen, wenn kein Übergebot abgegeben wird und wenn er den Antragsteller, sofern dieser anwesend ist, zu dem Zuschlag gehört hat.

§ 36 f

Bleibt nach den Versteigerungsbedingungen der Meistbietende über den Versteigerungstermin hinaus für eine bestimmte Zeit an sein Angebot gebunden, so soll der Ortsgerichtsvorsteher innerhalb der Frist den Zuschlag erteilen oder den Versteigerungstermin wiederholen.

§ 36 g

Der Ortsgerichtsvorsteher, der die Versteigerung abhält, darf weder für sich, noch durch einen anderen, noch als Vertreter eines anderen bieten. Das gleiche gilt für den Stellvertreter und für Hilfspersonen, die bei der Versteigerung mitwirken.

§ 36 h

Über die Versteigerung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es muß enthalten:

- a) den Namen des mitwirkenden Ortsgerichtsvorstehers;
- b) den Ort und den Tag der Versteigerung;
- c) den Namen des Antragstellers oder die Bezeichnung des ersuchenden Gerichts;
- d) die Bezeichnung der ausgebotenen Früchte, wobei § 36 a Absatz 2 b DA anzuwenden ist;
- e) die Feststellung, daß der Versteigerungstermin ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist, unter Beifügung etwaiger Belege;
- f) die Versteigerungsbedingungen;
- g) den Betrag des Meistgebotes und den Namen des Meistbietenden bei jedem Versteigerungsgegenstand;
- h) die Angabe, ob der Zuschlag erteilt worden ist oder nicht;
- i) den Vermerk, falls ein Gebot zurückgewiesen oder kein Gebot abgegeben worden ist;
- k) die Angabe, daß die §§ 36 c, 36 e DA beachtet worden sind.

§ 36 i

(1) Bei der Errichtung des Protokolls sind die Vorschriften der §§ 15 bis 22 DA zu beachten.

(2) Von den Bietern haben nur diejenigen zu unterschreiben, die den Zuschlag erhalten haben oder, wenn der Zuschlag im Termin nicht erteilt wird, diejenigen, die an ihr Gebot gebunden bleiben. Den genannten Bietern brauchen nur die Teile des Protokolls vorgelesen zu werden, die sich auf ihr Gebot beziehen. Entfernt sich ein Meistbietender vor dem Schluß der Verhandlung, so genügt an Stelle seiner Unterschrift die Angabe des Grundes, aus welchem sie unterblieben ist.

(3) Die Urschrift des Protokolls verbleibt bei dem Ortsgericht. Ist die Versteigerung im Auftrag des Gerichts vorgenommen worden, so ist dem Gericht eine Ausfertigung des Protokolls zu übersenden. Ist die Versteigerung auf Antrag eines Beteiligten vorgenommen worden, so ist dem Antragsteller und dem Meistbietenden auf Antrag eine Ausfertigung zu erteilen.

5. § 40 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Urschrift des Protokolls verbleibt bei dem Ortsgericht. Ist die Beurkundung auf Ersuchen des Amtsgerichts

vorgenommen worden, so ist dem Amtsgericht eine Ausfertigung des Protokolls zu übersenden. Ist die Beurkundung auf Antrag vorgenommen worden, so ist den Beteiligten auf Antrag eine Ausfertigung zu erteilen.

6. § 40 Abs. 4 wird gestrichen.

7. Dem § 47 wird als Abs. 2 angefügt:

(2) Abschriften von Personenstandsurkunden soll der Ortsgerichtsvorsteher nicht beglaubigen.

8. § 49 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Erhält der Ortsgerichtsvorsteher Nachricht von dem Sterbefall einer Person, die in seinem Bezirk ihren letzten Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt gehabt hat, so hat er bei den Angehörigen oder bei anderen geeigneten Personen unverzüglich Auskunft über die persönlichen, die Familien- und die Vermögensverhältnisse des Verstorbenen einzuziehen und die Sterbefallsanzeige gemäß § 19 OGG nach dem beigefügten amtlichen Vordruck Nr. 6 zu erstatten.

9. § 55 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Urschrift des Protokolls verbleibt bei dem Ortsgericht. Dem Amtsgericht ist unverzüglich eine Ausfertigung des Protokolls zu übersenden.

10. § 56 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Über die Aufhebung ist ein Protokoll zu fertigen. Die §§ 15, 16, 18 bis 20, 22 DA sind anzuwenden. Die Urschrift des Protokolls verbleibt bei dem Ortsgericht. Dem Amtsgericht ist unverzüglich eine Ausfertigung des Protokolls zu übersenden.

11. § 58 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Urschrift des Protokolls verbleibt bei dem Ortsgericht. Ist das Ortsgericht auf Ersuchen des Amtsgerichts tätig geworden, so ist dem Amtsgericht eine Ausfertigung des Protokolls zu übersenden. In den anderen Fällen ist der ersuchenden Behörde oder den Beteiligten auf Antrag eine Ausfertigung zu erteilen.

12. § 58 Abs. 4 wird gestrichen.

13. § 69 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Urschrift des Protokolls verbleibt bei dem Ortsgericht. Dem Amtsgericht ist eine Ausfertigung des Protokolls zu übersenden.

Wiesbaden, 9. 7. 1956

Der Hessische Minister der Justiz
3842/1 — IIIa 5582

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

734

An die
Herren Regierungspräsidenten
— Versicherungsaufsicht —
Darmstadt — Kassel — Wiesbaden

Übertragung der Aufsichtsbefugnisse über private Versicherungsunternehmen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung

Auf Grund des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen außerhalb der Sozialversicherung in Hessen vom 14. Oktober 1954 (GVBl. S. 161) übertrage ich Ihnen mit Wirkung vom 1. April 1953 die Aufsicht über folgende private Versicherungsunternehmen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung, die ihren Sitz in Ihrem Bezirk haben:

- Krankenversicherungsunternehmen mit einer Jahresprämieinnahme bis zu DM 75 000,—
 - Tierversicherungsunternehmen mit einer Jahresprämieinnahme bis zu DM 50 000,—
 - Schadensversicherungsunternehmen, soweit sie nicht die Kraftfahr-, Allgemeine Haftpflicht-, Hagel-, Sturm- oder Schiffsversicherung betreiben, mit einer Jahresprämieinnahme bis zu DM 100 000,—.
- Das gleiche gilt für Rechtsschutzversicherungsunternehmen.
- Unfallversicherungsunternehmen mit einer Jahresprämieinnahme bis zu DM 100 000,—.

Die Übertragung schließt ein:

- die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 2 VAG, soweit die Jahresprämieinnahmen oder Jahresumlagen der betroffenen Unternehmen die vorstehend angegebenen Höchstbeträge nicht übersteigen, und
- die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 5 VAG, soweit die Zulassung zum Geschäftsbetrieb als kleinerer Verein im Sinne des § 53 VAG beantragt worden ist und angenommen werden kann, daß sich die Entwicklung des Versicherungsunternehmens im Rahmen der vorstehend gezogenen Grenzen halten wird.

Die Übertragung weiterer Aufsichtsbefugnisse über Sterbe- und Pensionskassen bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Sind dabei versicherungstechnische Fragen zu berücksichtigen, so ist meine Stellungnahme einzuholen.

Die rechtskräftige Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb, die Genehmigung einer Bestandsübertragung und die Untersagung eines Geschäftsbetriebs sind im Staats-Anzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen.

Wiesbaden, 21. 10. 1954

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
Wi3 — 9200 — I — 2/54 (7)

735

An die
Herren Regierungspräsidenten
— Versicherungsaufsicht —
Darmstadt — Kassel — Wiesbaden

Übertragung der Aufsichtsbefugnisse über private Versicherungsunternehmen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung

Bezug: Mein Schreiben vom 21. X. 1954 — Wi3 — 9200 — I — 2/54 (7) — (St.Anz. 1956 S. 778)

Auf Grund des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen außerhalb der Sozialversicherung in Hessen vom 14. Oktober 1954 (GVBl. S. 161) übertrage ich Ihnen hiermit die Aufsicht über folgende private Versicherungsunternehmen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung, die ihren Sitz in Ihrem Bezirk haben:

- Sterbekassen mit einer Jahresprämieinnahme bis zu DM 50 000,—, soweit sie nicht nebeneinander Todesfallversicherungen und Versicherungen auf den Todes- und Erlebensfall betreiben,
- Pensionskassen mit einer Jahresprämieinnahme einschließlich Firmenbeiträge und -zuwendungen bis zu DM 50 000,—.

Die Übertragung schließt ein:

- die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 2 VAG, soweit die Jahresprämieinnahmen oder Jahresumlagen der betroffenen Unternehmen die vorstehend angegebenen Höchstbeträge nicht übersteigen, und
- die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 5 VAG, soweit die Zulassung zum Geschäftsbetrieb als kleinerer Verein im Sinne des § 53 VAG beantragt worden ist und angenommen werden kann, daß sich die Entwicklung des Versicherungsunternehmens im Rahmen der vorstehend gezogenen Grenzen halten wird.

Wiesbaden, 24. 7. 1956

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
W I — Wi3 — 9200 — I — 2/1 (6)

736

W i d m u n g

der neugebauten Teilstrecke von der Anschlußstelle Flughafen Frankfurt/Main bis zur Anschlußstelle Frankfurt/Main-Süd an der Bundesstraße 44 (Mörfelder Landstraße) der Bundesautobahn Köln—Frankfurt am Main—Würzburg

Die in der Gemarkung der Stadt Frankfurt am Main neu gebaute Teilstrecke von der Anschlußstelle Flughafen Frankfurt/Main bis zur Anschlußstelle Frankfurt/Main-Süd an der Bundesstraße 44 (Mörfelder Landstraße) erhält mit Wirkung

vom 10. 7. 1956 die Eigenschaft einer Bundesautobahn (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953 — BGBl. I S. 903 —) und wird Bestandteil der Bundesautobahn Köln—Frankfurt am Main—Nürnberg. Die gewidmete Strecke beginnt bei km 170.559 und endet bei km 174.895.

Einspruch gegen die vorstehende Widmung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung, bei dem Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft

und Verkehr in Wiesbaden eingelegt werden.

Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 26. 7. 1956

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
W III c — Az.: 63a.30.03

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

737

Flurbereinigung Watzhahn, Untertaunus

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschuß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Watzhahn, Kreis Untertaunus, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung (Flur 1—9, 11 und 12) einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von 278 ha, worin eine Waldfläche von 144 ha enthalten ist.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Watzhahn“ mit dem Sitz in Watzhahn. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Wiesbaden, Schützenhofstr. 3, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht und danach

in den Gemeinden Watzhahn und Born und in den Nachbargemeinden Breithardt, Steckenroth, Wingsbach, Hahn, Bleidenstadt öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Watzhahn und Born 2 Wochen lang ausgelegt.

Gründe: pp.

Wiesbaden, 12. 6. 1956

Landeskulturamt

Az.: WF 135 G.-Nr. 11 943/56

738

Flurbereinigung Steinau, Kreis Fulda

Flurbereinigungs - Ergänzungsbeschuß

Auf Grund des § 8 (2) in Verbindung mit §§ 4 bis 6 des Flurbereinigungsgesetzes (FBG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird der Flurbereinigungsbeschuß vom 29. 9. 1951 wie folgt ergänzt:

1. Zum Flurbereinigungsverfahren von Steinau werden Flurstücke der Gemarkungen Petersberg und Stöckels nachträglich zugezogen.

Die nachträglich zugezogenen Grundstücke sind aus dem beigegeführten Grundstücksverzeichnis ersichtlich. Das veränderte Flurbereinigungsgebiet ist in der beiliegenden Gebietskarte durch orangefarbene Umrandung kenntlich gemacht. Das Verzeichnis der Grundstücke sowie die Gebietskarte bilden Bestandteile dieses Beschlusses. Das Flurbereinigungsgebiet, das ursprünglich rd. 598 ha umfaßte, wird jetzt auf rd. 650 ha festgestellt.

2. Die Beteiligten werden nach § 14 FBG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Ergänzungsbeschlusses beim Kulturamt in Fulda, Josefstr. 22-24, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

3. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FBG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- oder Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Vorschriften in den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FBG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Bestimmung im Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturrecht Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen der Vorschrift im Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturrecht anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Ergänzungsbeschlusses

wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in den Gemeinden Steinau, Petersberg und Stöckels öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei den Bürgermeistern in Steinau, Petersberg und Stöckels 2 Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 18. 6. 1956

Landeskulturrecht
KF. 57 — 13 030/56

Der Präsident des Hessischen Staatsgerichtshofs

739

Urteil vom 13. Juli 1956

Betr.: Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 3 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit vom 16. 2. 49 (GVBl. S. 18).

IM NAMEN DES VOLKES!

In dem Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 3 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit vom 16. 2. 1949 hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen auf Grund der Hauptverhandlung vom 11. Mai 1956, bei der mitgewirkt haben

1. der Präsident des Staatsgerichtshofes,
Landgerichtspräsident Dr. Lesser, als Vorsitzender,
 2. der Vizepräsident des Staatsgerichtshofes,
Landgerichtspräsident Dr. Schröder,
 3. Universitätsprofessor Dr. Düker,
 4. Rechtsanwalt und Notar Engel,
 5. Senatspräsident Dr. Goldschmidt,
 6. Landgerichtsdirektor Dr. Hornef,
 7. Landgerichtsdirektor Dr. Nickel,
 8. Universitätsprofessor Dr. Schlochauer,
 9. Verleger Dr. h. c. Sellier,
 10. Landgerichtspräsident Dr. Speith,
 11. Freifrau von Stein, als beisitzende Richter,
- Landgerichtspräsident Dr. Hacks, als Landesanwalt,
Regierungsamtmann Witte, als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

1. § 3 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit vom 16. 2. 1949 GVBl. S. 18 widerspricht nicht der Hessischen Verfassung.
2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei; Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe

I.

Nach Art. 59 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Hessen (HV) ist in allen öffentlichen Grund-, Mittel-, höheren Schulen und Hochschulen der Unterricht unentgeltlich. Der Staatsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 8. 7. 1949 P. St. 22 (St. Anz. S. 348) diese Bestimmung für unmittelbar geltendes Recht erklärt.

Unter Berufung hierauf hat der sich zu Studienzwecken in Frankfurt (Main) aufhaltende stud. phil. Norbert Kellert, der aus Erfurt stammt, wo seine Eltern wohnen, Unterrichtsgeldfreiheit für den Besuch der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt (Main) in Anspruch genommen. Der Rektor der Universität hat die Befreiung vom Unterrichtsgeld unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit vom 16. 2. 1949 abgelehnt. Nach dieser Vorschrift wird Unterrichtsgeldfreiheit nur gewährt, wenn die Schüler, die Studierenden oder deren Eltern und sonstigen Unterhaltspflichtigen im Lande Hessen ihren Wohnsitz haben. Das gleiche gilt, wenn Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Kellert hat Anfechtungsklage gegen das Land Hessen erhoben. Das Verwaltungsgericht in Frankfurt (Main) hat in der Verhandlung vom 18. 1. 1956 folgenden Beschluß verkündet:

„Die Bedenken des Gerichts gegen die Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift des § 3 Ges. über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit vom 16. 2. 1949 sollen gemäß Art. 133

HVerf. dem Präsidenten des Hess. Verwaltungsgerichtshofes im Hinblick auf die Herbeiführung einer Entscheidung des Staatsgerichtshofes mitgeteilt werden.“

Der Vorsitzende der beschließenden Kammer hat unter dem 27. 1. 1956 die Akten „unter Bezugnahme auf den Gerichtsbeschluß vom 18. 1. 1956 gemäß Art. 133 HV“ dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes mit folgendem Zusatz vorgelegt:

„Das Gericht hält die Vorschrift des § 3 Ges. v. 16. 2. 1949 für verfassungswidrig, weil diese die in Art. 59 Abs. 1 Satz 1 HV als aktuelles Recht (StGH GVBl. 1949 S. 129) statuierte allgemeine Unentgeltlichkeit des Unterrichts über das nach Satz 4 aaO. zulässige Maß hinaus einschränkt. Das Bedenken ist für die Entscheidung des Verwaltungsgerichtsstreits von Erheblichkeit, weil das Gericht der Ansicht ist, daß der Anfechtungskläger keinen Wohnsitz im Lande Hessen hat. Ihm steht daher Unterrichtsgeldfreiheit für sein Studium an der Universität Ffm. nur dann zu, wenn das in § 3 aaO. enthaltene Wohnsitzerfordernis für verfassungswidrig erklärt wird.“

Der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes hat die Akten des Verwaltungsgerichts an den Hessischen Staatsgerichtshof mit nachstehendem Schreiben weitergeleitet:

„Betr.: Antrag nach § 41 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof.“

Vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Main) schwebt die Anfechtungsklage Kellert v. Land Hessen, deren Entscheidung bei Bejahung der sonstigen Voraussetzungen von der Auslegung des Art. 59 Hess. Verf. abhängt. Die III. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Main) hat gemäß Beschluß vom 18. 1. 1956 (III/V — 964/55) mir ihre Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit von § 3 des Gesetzes über die Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit vom 16. 2. 1949 (GVBl. S. 18) mitgeteilt, um mir die Möglichkeit zu geben, von dem Antragsrecht nach § 41 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof Gebrauch zu machen.“

Er hat folgenden Antrag gestellt:

Der Staatsgerichtshof des Landes Hessen möge eine Entscheidung darüber herbeiführen,

- I. ob die Unterrichtsgeldfreiheit nach Art. 59 I 1 Hess. Verf.
 - a) nur Personen, die ihren Wohnsitz in Hessen haben, oder
 - b) auch Deutschen, die ihren Wohnsitz außerhalb Hessens haben, gewährt wird,
- II. (für den Fall, daß Art. 59 I 1 Hess. Verf. im Sinne von I b dieses Antrages ausgelegt wird) ob § 3 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit vom 16. 2. 1949 (GVBl. S. 18) im Widerspruch zu Art. 59 I 1 Hess. Verf. steht.

Zur Begründung seines Antrages hat er sich auf den Beschluß des Verwaltungsgerichts vom 18. 1. 1956 und auf den Vorlagebericht vom 27. 1. 1956 bezogen.

Der Hessische Ministerpräsident hat beantragt, den Antrag als unzulässig zurückzuweisen, hilfsweise, festzustellen, daß § 3 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit vom 16. Februar 1949 (GVBl. S. 18) nicht der Hessischen Verfassung widerspricht.

Er hat Bedenken gegen die Zulässigkeit des Antrags daraus hergeleitet, daß der Beschluß des Verwaltungsgerichts nicht den Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 1 Satz 1 HV genüge, da aus ihm weder hervorgehe, daß das Gericht den § 3 des Gesetzes für verfassungswidrig erachte, noch welche Zweifel gegen die Verfassungsmäßigkeit bestünden; das Vor-

lageschreiben vom 27. 1. 1956 könne die Mängel des Beschlusses nicht beheben. Ein vom Art. 133 HV losgelöstes Antragsrecht stehe aber dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgeneralschhofes nicht zu. In der Sache selbst ist der Hessische Ministerpräsident der Meinung, daß der Anspruch auf Unterrichtsgeldfreiheit nach dem Sinn der Verfassungsbestimmung nur den Deutschen zustehe, die im Lande ihren Wohnsitz haben.

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung hat sich am Verfahren beteiligt und zum § 3 des Gesetzes und zum Art. 59 HV den gleichen Standpunkt eingenommen wie der Hessische Ministerpräsident.

Der Landesanwalt ist den Ausführungen des Hessischen Ministerpräsidenten beigetreten, ohne sich dem Verfahren anzuschließen.

Dem Vorsitzenden und dem Berichterstatter des Kulturpolitischen Ausschusses des Landtags, die mit den Vorarbeiten für das Gesetz befaßt waren, ist vor der Hauptverhandlung Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

Gemäß § 42 Abs. 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof (StGHG) ist den an dem Verwaltungsstreitverfahren Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme in der Hauptverhandlung gewährt worden.

II.

Der Antrag ist nach Art. 133 HV zulässig.

Zweifellos wollte das Verwaltungsgericht in seinem Beschluß vom 18. 1. 1956 zum Ausdruck bringen, daß es § 3 des Gesetzes für verfassungswidrig halte; nur so kann der im Beschluß enthaltene Hinweis auf Art. 133 HV verstanden werden. Zwar wäre es nach dem Wortlaut des Art. 133 HV Sache des Gerichts gewesen, seine Bedenken in die Gründe des Beschlusses aufzunehmen, den es dem Präsidenten des Verwaltungsgeneralschhofes vorlegte. Allein es wäre formalistisch, dem Entscheidungsbegehren des Präsidenten des Verwaltungsgeneralschhofes nur deshalb nicht zu entsprechen, weil die Kammer des Verwaltungsgerichts ihre Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes nicht selbst niedergelegt, sondern deren Ausführung dem Kammervorsitzenden überlassen hat, der bei der Entscheidung mitgewirkt hat.

Dem steht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in BVerfGE 3, 47 nicht entgegen; denn dort hatte der Präsident des Gerichts, der die Bedenken formulierte, an der Entscheidung des Gerichts nicht mitgewirkt.

Damit erübrigt sich eine Stellungnahme zu der Frage, ob den Präsidenten der höchsten Landesgerichte — unabhängig von den Voraussetzungen des Art. 133 HV — ein selbständiges Antragsrecht zusteht; da der Präsident des Verwaltungsgeneralschhofes mit der Ausübung eines solchen Rechtes hier dasselbe Ziel erstreben würde wie mit der Vorlage nach Art. 133 HV, zu der er verpflichtet ist, würde es insoweit am Rechtsschutzbedürfnis fehlen (vgl. Geiger, Gesetz über das Bundesverfassungsgericht § 24 Anm. 5 b ff. und Stein-Jonas-Schönke, Zivilprozeßordnung 18. Aufl., Einleitung D III, insbes. 2 b, c).

III.

Unter dem Wohnsitz im Sinne des § 3 des Gesetzes ist nach dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift der bürgerlich-rechtliche Wohnsitz des § 7 BGB zu verstehen. § 3 ist nur dann rechtsgültig, wenn er sich im Rahmen des Art. 59 HV hält. Es bedarf daher der Klärung, inwieweit dieses Grundrecht den persönlichen Geltungsbereich der Unterrichtsgeldfreiheit abgrenzt.

Daß sich aus der Fassung des Art. 59 HV und seiner Einreihung in den ersten Hauptteil der Verfassung kein Anhaltspunkt für seinen Geltungsbereich entnehmen läßt, hat der Staatsgerichtshof bereits in seiner Entscheidung vom 11. 5. 1956 P.St. 191 dargelegt; dort ist auch ausgeführt, daß es sich bei der Unterrichtsgeldfreiheit um ein soziales Grundrecht

handelt, welches als neues, noch vages, der Differenzierung zugängliches Recht einschränkend auszulegen ist.

Die Verfassung eines Gliedstaates ist im Zweifel nur für diejenigen bestimmt, die zu dem Lande eine enge, auf die Dauer gerichtete räumliche Beziehung haben, so daß das Grundrecht der Unterrichtsgeldfreiheit grundsätzlich nur solchen Personen gewährt ist, bei denen diese Verbundenheit besteht. Das können aber mangels eines anderen, die Abgrenzung sicher ermöglichenden Anknüpfungspunktes nur die Deutschen sein, die in Hessen ihren Wohnsitz haben.

Bei der Beratung des Gesetzes, das den nach der damaligen Auffassung in Art. 59 Abs. 1 Satz 1 HV enthaltenen Programmsatz verwirklichen sollte, haben mehrere Abgeordnete diesen Gedanken zum Ausdruck gebracht, indem sie von einer Pflicht des Staates gegenüber den Staatsbürgern oder dem Hessischen Volk sprachen (Sitzung vom 12. 1. 1949, Drucksachen des Landtags, Abt. III S. 1854/55, 1859).

Die hier aufgeworfene Frage hat schon in dem Verfahren des Staatsgerichtshofes P.St. 22 insofern eine Rolle gespielt, als die Meinung vertreten wurde, daß es sich bei Art. 59 Abs. 1 Satz 1 HV nicht um ein aktuelles Recht handeln könne, weil der Personenkreis der zu Begünstigten nicht fest umrissen sei. Demgegenüber ist damals vom Landesanwalt geltend gemacht worden, die Bestimmung des § 3 des Gesetzes hätte — ohne daß es eines Ausführungsgesetzes bedürfte — von der Rechtsprechung unmittelbar aus Art. 59 HV entwickelt werden können. Dieser Auffassung hat sich der Staatsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 8. 7. 1949 angeschlossen und damit zum Ausdruck gebracht, daß § 3 des damals bereits erlassenen Gesetzes nur erläuternden, nicht einschränkenden Charakter hat.

Demgegenüber kann nicht mit Erfolg geltend gemacht werden, daß die Erwägungen, die zur Wahlberechtigung von Personen ohne Wohnsitz in Hessen geführt haben, auch hier durchgreifen müßten. Allerdings hat das Wahlprüfungsgericht beim Hessischen Landtag in seinen Entscheidungen vom 28. 3. 1951 (St.Anz. 1951 Beilage Nr. 11 zu Nr. 23) und vom 16. 3. 1955 (St.Anz. 1955 S. 521), obwohl Art. 73 HV und die Gesetze über die Wahlen zum Landtag vom 18. 9. 1950 (GVBl. S. 171) und vom 15. 7. 1954 (GVBl. S. 133) die Wahlberechtigung an den Wohnsitz knüpfen, die Begründung eines Wohnsitzes im Sinne des § 7 BGB nicht als zwingende Voraussetzung der Wahlberechtigung, vielmehr schon die Begründung eines „Wahlwohnsitzes“ als ausreichend angesehen. Der Begriff „Wahlwohnsitz“, vom Wahlprüfungsgericht aus Zweckmäßigkeitserwägungen verwendet, gewinnt aber nur Bedeutung bei der Ausübung bestimmter staatsbürgerlicher Rechte und ist bei seinem Ausnahmecharakter der ausdehnenden Auslegung nicht fähig. Dabei darf auch nicht verkannt werden, daß die entsprechende Anwendung der zur Frage der Wahlberechtigung in der Rechtsprechung des Wahlprüfungsgerichts entwickelten Grundsätze insofern zu einer nicht zu rechtfertigenden Einschränkung der Unterrichtsgeldfreiheit führen würde, als dann die Begründung des bürgerlich-rechtlichen Wohnsitzes allein nicht die Vergünstigung des Art. 59 Abs. 1 Satz 1 HV nach sich ziehen könnte, vielmehr der Ablauf der in den Wahlgesetzen vorgesehenen Karenzzeit abgewartet werden müßte.

Der Staatsgerichtshof tritt jedenfalls insofern der Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts vom 16. 3. 1955 bei, als in ihr ausgeführt wird, daß sich „Wahlrecht und Recht auf Unterrichtsgeldfreiheit nicht decken“.

§ 3 des Gesetzes vom 16. 2. 1949 steht daher mit der Hessischen Verfassung nicht in Widerspruch.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 24 StGHG.

gez. Dr. Lesser Dr. Schröder Düker Engel
Goldschmidt Hornef Dr. Nickel Schlochauer
Dr. Sellier Dr. Speith v. Stein

740

Personalnachrichten

Es sind

F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung

Höhere Schulen im Regierungsbezirk Darmstadt

ernannt u. befördert zum/zur

Stud.Assessor (BaW), Lehrkraft Georg Steiniger (10. 1. 56), Realgymnasium, Nidda/Büdingen
Stud.Assessor (BaW), Lehrkraft Karl-Heinz Hasselbach (27. 1. 56), Realgymnasium, Grünberg/Gießen
Stud.Assessor (BaW), befr. Stud.Ass. Dr. Ernst Jakobi (9. 1. 56), Leibniz-Realgymnasium, Offenbach

- Stud.Assessorin (BaW), Lehrkraft Liselotte Grün (9. 1. 56), Realgymnasium, Giedern/Büdingen
- Stud.Assessorin (BaW), Stud.Assessorin Maria Brand (13. 1. 56), priv. Marienschule, Offenbach
- Ob.Studienrat (BaL), Studienrat Kurt Hemmerling (30. 12. 55), Realgymnasium f. Mädchen, Darmstadt
- Studienrat (BaK), Studienassessor Dr. Günther Schönbrunn (30. 1. 56), Altes Realgymnasium, Gießen
- Studienrat (BaL), Studienassessor Heinz Klee (9. 1. 56), Altes Realgymnasium, Lauterbach
- Studienrat (BaK), Studienassessor Dr. Wilhelm Lizalek (30. 1. 56), Gymn. u. Realgymnasium, Bensheim/Bergstraße
- Stud.Rätin (BaL), Stud.Assessorin Trude Biehl (10. 1. 56), Landgraf-Ludwigs-Gymnasium, Gießen
- Stud.Rätin (BaK), Stud.Assessorin Dr. Gertrud Hagel (9. 1. 56), Einhard-Schule, Seligenstadt/Offenbach
- Stud.Rat (BaK), Studienassessor Kurt Funk (1. 2. 56), Realgymnasium, Grünberg/Gießen
- Stud.Rat (BaK), Studienassessor Hans Reinhardt (2. 2. 56), Realgymnasium, Gernsheim/Gr.-Gerau
- Stud.Rat (BaK), Studienassessor Leopold Wieland (3. 2. 56), Realgymnasium f. Mädchen, Friedberg
- Stud.Rat (BaK), Studienassessor Herbert Dunkel (10. 1. 56), Realgymnasium f. Mädchen, Gernsheim/Gr.-Gerau
- Stud.Rat (BaK), Studienassessor Walter Rösing (1. 2. 56), Altes Realgymnasium, Gießen
- Ob.Studienrat (BaL), Studienrat Dr. Hans Metzler (23. 1. 56), Aufbauschule, Friedberg
- Stud.Rätin (BaL), Stud.Assessorin Gerta Löw (25. 1. 56), Schillerschule, Friedberg
- Stud.Assessor (BaW), Lehrkraft Alfred Winkler (9. 1. 56), Realgymnasium f. Mädchen, Offenbach
- Stud.Assessor (BaW), Lehrkraft Carl Vogel (9. 1. 56), Rudolf-Koch-Realgymnasium, Offenbach
- Stud.Assessor (BaW), Lehrkraft Heinz Theuerkauser (19. 1. 56), Eleonorenschule, Realgymn. f. M., Darmstadt
- Mittelschullehrer (BaK), Lehrer Karl Kuhl (13. 1. 56), Realgymnasium, Langen/Offenbach
- Stud.Rätin (BaK), Stud.Assessorin Dr. Doris Deckert (16. 3. 56), Goetheschule, Realg., Neu-Isenburg/Offenbach
- Stud.Assessorin (BaW), befr. Stud.Ass. Charlotte Meyer (9. 1. 56), priv. Martin-Luther-Schule, Rimbach/Bergstraße
- Ob.Studienrat (BaL), Studienrat Walter Erler (23. 3. 56), Realgymnasium, Gernsheim/Gr.-Gerau
- Studienrat (BaL), Studienrat Friedrich Bessner (28. 3. 56), Realgymnasium, Michelstadt/Erbach
- Stud.Assessorin (BaW), Lehrkraft Clara Lehmann (3. 5. 56), Weidig-Realgymnasium, Butzbach/Friedberg
- Studienrat (BaK), Studienassessor Karl Friedrich (27. 3. 56), Altes Realgymnasium, Darmstadt
- Studienrat (BaK), Studienassessor Albert Arabin (1. 6. 56), Gymnasium, Bensheim/Bergstraße
- berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
- Stud.Rätin Elisabeth Schmieszek (31. 1. 56), priv. Ursulinen-schule Darmstadt
- Stud.Rätin Hildegard Leszczenski (31. 1. 56), priv. Ursu-linenschule, Darmstadt
- Stud.Rat Dr. Ernst Ullmann (11. 2. 56), Prälat-Diehl-Real-gymnasium, Gr.-Gerau
- Stud.Rat Dr. Alfons Müller (8. 2. 56), Liebig-Realgymnasium, Gießen
- Stud.Rat Hans Goerke (25. 2. 56), Viktoriaschule, Realgym-nasium f. Mädchen, Darmstadt
- Stud.Rätin Elisabeth Simon (22. 3. 56), Realgymnasium, Beerfelden/Erbach
- Stud.Rätin Dr. Anna Krause (7. 3. 56), Ludwig-Georgs-gymnasium, Darmstadt
- Stud.Rätin Dr. Irmgard Kruse (7. 3. 56), Realgymnasium f. Mädchen, Darmstadt
- Stud.Rätin Dr. Maria Nussbaum (1. 6. 56), Lioba-Schule, Bad Nauheim/Friedberg
- Darmstadt, 20. 7. 1956
- Der Regierungspräsident**
II — 026/03
- Berufsschuldienst im Regierungsbezirk Darmstadt**
ernannt u. befördert zum/zur
- Gewerbeoberlehrer (BaK): die apl. Gew.Oberlehrer Heinz Lütze (5. 1. 56), Kreisberufsschule, Gr.-Gerau
- Wolfgang Rühl (11. 1. 56), Kreisberufsschule, Lampertheim/Bergstraße
- Rolf Heinzmann (3. 1. 56), Kreisberufsschule, Neu-Isenburg/Offenbach
- Max Berg (9. 1. 56), Kreisberufsschule, Offenbach
- Gewerbeoberlehrerin (BaK), apl. Gew.Oberlehrerin Anne-marie Schweighöfer (9. 1. 56), Kreisberufsschule, Dieburg
- Landw. Oberlehrerin (BaK), apl. Landw.Oberlehrerin Elfriede Ahnemann (14. 1. 56), Kreisberufsschule, Darmstadt
- apl. Gew.Oberlehrerin (BaW), befr. apl. Gew.Oberlehrerin Sigrud Zahn (21. 12. 55), Mädchenberufsschule, Offenbach
- apl. Handelsoberlehrer (BaW), apl. Handelsoberlehrer Kurt Marweld (20. 1. 56), Kaufm. Berufsschule, Darmstadt
- Baurat i. t. S. (BaK), Dozent Franz Schmidt (15. 8. 55), Polytechnikum, Friedberg
- Landw.Oberlehrerin (BaK), apl. Landw.Oberlehrerin Berta Hebermehl (19. 1. 56), Kreisberufsschule, Alsfeld
- Fachschuloberlehrer (BaK), Fachlehrer i. A. Kurt Formhals (6. 2. 56), Städt. Handelslehranstalt, Offenbach
- Studienrat (BaK), Fachabt.Leiter Hans Schminke (1. 2. 56), Werkkunstschule, Offenbach
- Baurat i. t. S. (BaK), Dipl.-Ing., Dozent Kurt Drescher (7. 9. 55), Polytechnikum, Friedberg
- Landw.Oberlehrerin (BaL), Landw.Berufsschullehrerin i.A. Annemarie Mohrig (2. 2. 56), Berufsschule, Büdingen
- apl. Gew.Oberlehrerin (BaW), apl. Gew.Oberlehrerin i. befr. Beamtenverh. Ingeborg Matthes (22. 2. 56), Berufsschule, Offenbach
- Landw.Oberlehrerin (BaK), Landw.Berufsschullehrerin i.A. Klara Richter (6. 12. 55), Berufsschule, Offenbach-Land
- apl. Handelsoberlehrer (BaW), Erich Wetz (26. 4. 56), Kaufm. Berufsschule, Bad Nauheim/Friedberg
- Gew.Oberlehrer (BaW), apl. Gew.Oberlehrer Hans Lipfert (14. 3. 56), Berufsschule, Bensheim/Bergstraße
- Landw.Oberlehrerin (BaK): die apl. Landw.Oberlehrerinnen Anneliese Kasemir (3. 3. 56), Berufsschule, Alsfeld
- Johanna Emrich (18. 2. 56), Berufsschule, Büdingen
- Rosemarie Krieger (6. 3. 56), Berufsschule, Lauterbach
- Marlis Römer (23. 3. 56), Berufsschule, Alsfeld
- apl. Handelsoberlehrer (BaW), apl. Handelsoberlehrer Heinrich Veit (20. 3. 56), Kaufm. Berufsschule, Gießen
- Landw.Oberlehrerin (BaK), apl. Landw.Oberlehrerin Eva Böhm (9. 3. 56), Hausw. Berufsschule, Friedberg
- Baurat i. t. S. (BaK), Dozent Fritz Moder (7. 4. 56), Städt. Ingenieurschule, Gießen
- apl. Gew.Oberlehrer (BaW), apl. Gew.Oberlehrer Walter Janitz (26. 4. 56), Kreisberufsschule, Alsfeld
- apl. Landw.Oberlehrerin (BaW), apl. Gew.Oberlehrerin Elisabeth Niesel (27. 4. 56), Kreisberufsschule, Alsfeld
- Landw.Oberlehrerin (BaK), apl. Landw.Oberlehrerin Anne-marie Mattheß (23. 3. 56), Berufsschule, Lampertheim/Bergstraße
- apl. Landw.Oberlehrerin (BaW), apl. Landw.Oberlehrerin Sigrud Weyhe (25. 4. 56), Kreisberufsschule, Lauterbach
- Gew.Oberlehrer (BaK), apl. Gew.Oberlehrer Philipp Berg (28. 3. 56), Gew. Berufsschule, Darmstadt
- Gew.Oberlehrerin (BaL), Gew.Oberlehrerin Charlotte-Luise Müller (12. 4. 56), Berufsschule, Gießen
- apl. Gew.Oberlehrerin (BaW), apl. Oberschullehrerin Ruth Dahlke (18. 4. 56), Kaufm. Berufsschule, Gr.-Gerau
- Landw.Oberlehrerin (BaK), Landw.Berufsschullehrerin i.A. Elisabeth Lehnerdt (15. 3. 56), Kaufm. Berufsschule, Dieburg
- apl. Landw.Oberlehrerin (BaW), apl. Landw. Oberlehrerin Annemarie Röleke (3. 5. 56), Kaufm. Berufsschule, Alsfeld
- apl. Gew.Oberlehrerin (BaW), apl. Gew.Oberlehrerin Doro-thea Schliephake (2. 5. 56), Kaufm. Berufsschule, Gr.-Gerau
- Landw.Oberlehrerin (BaK), apl. Landw.Oberlehrerin Katharina Cyganek (21. 3. 56), Kaufm. Berufsschule, Alsfeld
- Landw.Oberlehrerin (BaK) Landw. Berufsschullehrerin im Ang. Elisabeth Lehnerdt (15. 3. 56) Kaufm. Berufsschule Dieburg
- apl. Landw.Oberlehrerin (BaW), apl. Landw.Oberlehrerin Marieluise Wilms (30. 4. 56), Kaufm. Berufsschule, Offenb. techn. Lehrerin (BaK), techn. Lehrerin i. A. Erika Kröh (22. 3. 56), Kaufm. Berufsschule, Darmstadt
- apl. Gew.Oberlehrer (BaW), apl. Gew.Oberlehrer Karlfrid Teschke (16. 5. 56), Kaufm. Berufsschule, Nidda
- Baurat i. t. S. (BaL), Baurat z.Wv. Artur Semmer (3. 5. 56), Polytechnikum, Friedberg
- Baurat i. t. S. (BaK), Dozent i.A. Alfred Frisch (8. 3. 56), Städt. Ingenieurschule, Darmstadt
- Landw. Oberlehrer (BaK), apl. Landw. Oberlehrer Dietrich Schröter (13. 4. 56), Berufsschule Schuldorf Bergstraße Seeheim/Darmstadt

Gew.Oberlehrer (BaL), Gew.Oberlehrer i.A. Herbert Möhler (1. 2. 56), Gew. Berufsschule, Offenbach

apl. Landw.Oberlehrerin (BaW): die apl. Landw.Oberlehrerinnen i. befr. B. Ursula Henrich (27. 4. 56), Berufsschule, Butzbach/Friedberg

Ursula Görlich (24. 5. 56), Berufsschule, Dieburg

apl. Gew.Oberlehrerin (BaW): die apl. Gew.Oberlehrerinnen Luise Süßner (23. 5. 56), Berufsschule, Rüsselsheim

Lieselotte Weller (18. 5. 56), Berufsschule, Friedberg

Margarete Eckersschoen (2. 5. 56), Berufsschule, Darmstadt

Gew.Oberlehrerin (BaK), Gew. Oberlehrerin i.A. Annemarie

Coch (21. 4. 56), Berufsschule, Lampertheim/Bergstraße

Baurat i. t. S. (BaL), Dr. Walter Sbrzeński (3. 5. 56),

Polytechnikum, Friedberg

apl. Gew.Oberlehrerin (BaW), apl. Gew.Oberlehrerin i. befr.

B. Charlotte Kölkebeck (24. 5. 56), Mädchen-Berufsschule, Offenbach

entlassen:

apl. Gew.Oberlehrerin (BaW) Annelore Sam, Kaufm. Berufsschule, Bad Nauheim/Friedberg (1. 1. 56)

apl. Gew.Oberlehrer (BaW) Hartmut Girke, Gew. Berufsschule, Offenbach (1. 4. 56)

apl. Gew.Oberlehrer (BaW) Hans Müller, Gew. Berufsschule, Offenbach (1. 4. 56)

Landw.Oberlehrer (BaK) Wennemar von Altenböckum, Kreisberufsschule, Alsfeld (1. 4. 56)

techn. LAA'in (BaW) Anneliese Hölzel, Berufsschule, Bensheim/Bergstraße (6. 3. 56)

apl. Gew.Oberlehrerin (BaW) Gisela Pilgrim, Kreisberufsschule, Gr.-Gerau (1. 4. 56)

apl. Handelsoberlehrerin (BaW) Emilie Seitz, Kaufm.

Berufsschule, Darmstadt (20. 3. 56)

Landw.Oberlehrerin (BaK), Irma Schneider, Berufsschule, Butzbach/Friedberg (16. 4. 56)

Werklehrer (i.A.) Gustav Eichenauer, Werkkunstschule, Offenbach (31. 3. 56)

Baurat i. t. S. (BaK) Dr. Rudolf Börner, Städt. Ingenieurschule Gießen (15. 7. 56)

Gew.Oberlehrer (BaL) Ludwig Wenner, Kreisberufsschule, Gr.-Gerau (1. 4. 56)

Darmstadt, 20. 7. 1956

Der Regierungspräsident

II — 026/03

Regierungspräsidenten

741

DARMSTADT

Hess. Elektrizitäts AG., Darmstadt, Luisenplatz 12

Straßenbahn / Zweigleisiger Ausbau der Vorortstrecke nach Griesheim (Linie 9) zwischen Waldfriedhof und Kellerweg

Nachtrag Nr. 111/56 zur Genehmigung für den Betrieb einer elektrischen Straßenbahn vom 20. Oktober 1952.

I. Die Erweiterung der Vorortlinie von Darmstadt nach Griesheim durch Ausbau des zweiten Gleises zwischen Waldfriedhof (km 2,6 + 80,0) und Kellerweg (km 3,3 + 80,0) wird nach Maßgabe des Lageplans SGN I/196 und der Profilzeichnungen SGP 1/26, 2/84 und 2/85 und nach Maßgabe der in der Genehmigung vom 20. 10. 1952 genannten Bedingungen genehmigt.

II. Dieser Nachtrag ist gemäß § 32 DV zum PBefG im „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ bekanntzumachen.

Die betriebsfertige Herstellung des unter Ziff. I genannten Gleises und die Inbetriebnahme sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

Die Gebühr für diesen Nachtrag wird nach dem Hess. Verwaltungsgebührengesetz vom 14. 10. 1954, lfd. Nr. 23, auf DM 130,— festgesetzt.

Darmstadt, 29. 6. 1956

Der Regierungspräsident in Darmstadt
III/4 — 66 e 02/01

742

WIESBADEN

Bestellung und Verteidigung eines Versteigerers

Ich habe Herrn Karlheinz Arnold, Frankfurt/Main, Eyseneckstr. 22, unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs als Versteigerer öffentlich bestellt und als solchen vereidigt. Die öffentliche Bestellung gilt für das Stadtgebiet Frankfurt/Main und berechtigt zur Versteigerung von beweglichen Sachen einschließlich Kunstgegenständen, kunsthandwerklichen und kunstgewerblichen Gegenständen aller Zeiten und Völker im Rahmen des § 5 Abs. 1 Ziff. 1 der Versteigererschriften vom 30. 10. 1934 in der Fassung vom 4. 2. 1936 (RGBl. I S. 59).

Wiesbaden, 4. 7. 1956

Der Regierungspräsident
III A 1 — Az.: 73c 08 Ar

743

Bestellung und Verteidigung eines Sachverständigen für bebauete und unbebaute Grundstücke

Ich habe Herrn Dipl.-Ing. A. Schorsch, Architekt in Hanau/M., Mainst. 2/I., als Schätzer und Sachverständigen für bebauete und unbebaute Grundstücke bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, 18. 7. 1956

Der Regierungspräsident
III A 1 Az.: 73c 10/03

Buchbesprechungen

Lastenausgleich. Kommentar von Rudolf Harmening. 10. Lieferung. 132 Seiten. In Schlaufe DM 36,— Grundwerk 2. Auflage: 3 Bände (1.—10. Lieferung) 5736 Seiten. In drei Leinenordnern DM 156,— Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die 10. Lieferung enthält zunächst eine umfangreiche Überarbeitung der Erläuterungen zu den Lastenausgleichsabgaben und den Abschnitten Organisation und Verfahren. Sie bringt ferner eingehend überarbeitete Kommentierungen zu dem Feststellungsgesetz, dem Währungsausgleichsgesetz und dem Altsparengesetz und beginnt schließlich — als Neuerung — mit einer Rechtsprechungsübersicht zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

Von einer Überarbeitung der Erläuterungen zum Leistungsteil ist zunächst abgesehen worden, da hierzu noch eine Reihe von Fragen unbeantwortet ist, von denen wahrscheinlich wenigstens ein Teil in dem Lastenausgleichsschlußgesetz geregelt werden wird. Die ergänzenden Verordnungen und Erlasse grundsätzlichen Inhalts hat man indessen auch hier nicht vergessen einzufügen.

In der uns bereits vertrauten Form und Anordnung ist es den Verfassern auch diesmal wiederum gelungen, überall die wesentlichen Gesichtspunkte übersichtlich herauszustellen und dem Ratsuchenden in ansprechender Weise zu vermitteln. Auf dem Gebiet der Schadensfeststellung wird außerdem auch die vervollständigte Zusammenstellung der einschlägigen Bestimmungen eine Arbeits erleichterung bringen, da hier mehr als anderswo die Fülle des Stoffes, seine Übersicht beeinträchtigt. Während auf diesem Gebiet noch eine Zeitlang mit weiteren Verordnungen und Erlassen zu rechnen ist, sind im Rahmen des Währungsausgleichs und der Altsparengesetz wesentliche Ergänzungen vorerst nicht mehr zu erwarten, so daß hier von einem gewissen Abschluß gesprochen werden kann.

Die Übersicht über die Rechtsprechung schließlich ist durchaus zu begrüßen. Da es sich jedoch hier nicht nur um eine Mitteilung der sich durch ständige Rechtsprechung entwickelten Auffassungen, sondern offenbar um eine Beteiligung der Leser auch am Für und Wider voneinander abweichender Entscheidungen handeln soll, ist es wichtig, zu wissen, daß die Ausgleichsbehörden unter diesen Entscheidungen nur insoweit wählen dürfen, als nicht das Bundesausgleichsamt bereits einen Standpunkt bezogen hat. Dabei kann als selbstverständlich unterstellt werden, daß dieser einer ständigen Rechtsprechung in keinem Falle zuwiderlaufen wird.

Oberregierungsrat Loch

Taschenbuch des Gesundheitswesens. Herausgegeben von Dr. med. habil. Wilhelm Ackermann, Wuppertal, und Dr. Albert Oeckl, Bonn. 512 Seiten Dünndruck. Taschenformat DIN A 6, flexibler Ganzleinenband. DM 12,—. Festland Verlag GmbH, Bonn.

Das soeben erschienene Taschenbuch in handlichem Kleinformat gibt eingehende Auskunft über den Aufbau des Gesundheitswesens der Bundesrepublik. Es informiert über die personelle Besetzung der Behörden und Institutionen und gibt einen Überblick über die Organisation der rund 300 000 Heil- und Pflegepersonen, Krankenhäuser, Heilbäder und Sozialversicherungsträger, aber auch sämtliche Ausbildungsstätten, wissenschaftlichen Gesellschaften und Bibliotheken sind detailliert aufgeführt. Ein Personen- und Sachregister erleichtert die Handhabung des Büchleins, das als Nachschlagewerk in allen Sparten des Sozial- und Gesundheitswesens ein wertvoller Helfer sein wird und zur Anschaffung empfohlen werden kann.

Regierungsdirektor Dr. v. Manger-Koenig

1956

Wiesbaden, den 11. August 1956

Nr. 32

2135

Stellenausschreibungen

Bei dem Kreis Krankenhaus in Seligenstadt/Hessen (110 Betten) ist

die Stelle eines Assistenzarztes

zu besetzen. Derselbe muß in der kleinen und mittleren Chirurgie bewandert sein. Erwünscht wären auch einige Kenntnisse in der inneren Medizin. Besoldung erfolgt nach TO. A. III mit Aufstiegsmöglichkeit nach TO. A. II. Einstellung erfolgt zunächst auf 1/2 Jahr zur Probe. Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und dem Nachweis der seitherigen Tätigkeit sind alsbald an den Kreis Ausschuß des Landkreises Offenbach, Offenbach am Main, Geleitsstraße 124 — Personalamt — einzureichen. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Offenbach (Main), 1. 8. 1956

Der Kreis Ausschuß
des Landkreises Offenbach

Veröffentlichungen

2136

Ungültigkeitserklärung eines in Verlust geratenen Waffenscheines

Der von meiner Dienststelle an Herrn Friedrich Hönerlage ausgestellte Waffenschein Nr. 63/54 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Bad Homburg v. d. H., 6. 8. 1956

Der Landrat
des Landkreises Obertaunus
— II/4 — 7 t —
Dr. Eberlein

2137

Umlegung Karlstraße 12—24 U-D 9

Wir machen auf Grund des § 33 Absatz 3 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) bekannt: Der Termin zur Verhandlung über den Verteilungsplan in der Umlegung „Karlstraße 12—24 U-D 9“ findet am Mittwoch, den 29. 8. 1956, 9 Uhr, im Sitzungszimmer der Stadtbauverwaltung Darmstadt, Bessunger Straße 125, Zimmer Nr. 204, statt. Beim Ausbleiben der Beteiligten kann ohne deren Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden.

Darmstadt, 18. 7. 1956

Der Magistrat der Stadt Darmstadt
— Umlegungsbehörde —

2138

Verlust eines Wandergewerbescheines

Der Wandergewerbeschein B des Herrn Willi Hoffmann, geb. 4. 12. 1928 in Falken, wohnhaft in Heldra, Krs. Eschwege, Hintergasse 32, gültig für das Kalenderjahr 1956, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Eschwege, 4. 8. 1956

Der Landrat
des Landkreises Eschwege
L II — Az.: 73 d 12

2139

Verordnung

zum Schutze von Fluß- und Bachläufen und der angrenzenden Uferlandschaftsteile in verschiedenen Gemarkungen des Land- kreises Fulda

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Kassel folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Kreis Ausschuß Fulda — als untere Naturschutzbehörde — mit grüner Farbe eingetragenen und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 12 bis 16 aufgeführten Fluß- und Bachläufe und deren Uferbewachung mit Büschen und Bäumen werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

Es handelt sich um nachstehende Flüßchen und Bäche, die in ihrem Lauf innerhalb des Kreises Fulda folgende Gemarkungen berühren:

L 12. Der Fuldalauf von der Quelle bis zur Kreisgrenze.

Gemarkungen: Obernhäusen, Sandberg, Gersfeld, Altenfeld, Hettenhausen, Schmalnau, Ried, Lütter, Rönshausen, Welkers, Eichenzell, Johannesberg, Bronnzell, Ziegel, Kohlhaus, Fulda, Gläserzell, Kämmerzell und Lüdermünd.

L 13. Der Ulsterlauf von der Quelle bis zur Kreisgrenze.

Gemarkungen: Wüstensachsen, Melperts, Seiferts, Thaiden, Batten, Hilders, Lahrbach, Wendershausen, Tann, Günthers und Neuswärts.

L 14. Der Lauf der Haune mit dem Nebenflüßchen Bieber.

Gemarkungen: Dietershausen, Kohlgrund, Dirlos, Wissels, Böckels, Rex, Margrethenau, Wiesen, Melzdorf, Almdorf, Steinau, Steinhaus und Marbach.

Der Lauf der Bieber.

Gemarkungen: Danzwiesen, Kleinsassen, Schackau, Langenbieber, Niederbieber und Wiesen.

L 15. Der Lauf der Lüder, ebenfalls von der Quelle bis zur Einmündung in die Fulda bei Lüdermünd.

Gemarkungen: Blankenau, Hainzell (bisher: Schwarzza), Kleinslüder, Uffhausen, Großenslüder, Oberbimbach, Unterbimbach, Lütter und Lüdermünd.

L 16. Der Lauf des Lütterbaches von der Quelle bis zur Einmündung in die Fulda.
Gemarkungen: Rodholz, Poppenhausen, Weyhers, Ebersberg, Lütter und Rönshausen.

§ 2

(1) Es ist verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen und den Fortbestand der natürlichen Bewohner der fließenden Gewässer zu gefährden.

(2) Unter das Verbot fallen insbesondere:

- die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze;
- der Bau von Drahtleitungen in mittelbarer Nähe der Fluß- und Bachläufe;
- das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt an den Ufern oder in den Gewässern;
- die Umformung (Begradigung, Vorlegung usw.) der natürlichen Fluß- und Bachläufe.

(3) Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 3

Unberührt bleiben:

- die wirtschaftliche Nutzung oder pflegerische Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen;
- die rechtmäßige Ausübung der Fischerei;
- die behördlichen wasserbaulichen Pflege- und Instandsetzungsmaßnahmen.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden. Bei notwendig werden behördlichen wasserbaulichen Maßnahmen, wie Fluß- oder Bachbettbegradigungen und dergl., ist die untere Naturschutzbehörde einzuschalten, damit die Belange des Naturschutzes ausreichend gewahrt werden können.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21

und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Fulda, 1. 7. 1956

**Der Vorsitzende
des Kreisausschusses**

— als untere Naturschutzbehörde —

2140

Einziehung eines Fußweges in Wetzlar

Der öffentliche Fußweg Gemarkung Niedergirmes, Flur 9, Parzelle 14/20, soweit er durch das Grundstück der Geschwister-Scholl-Schule verläuft, soll eingezogen werden. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung hiermit veröffentlicht, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen von der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Der Plan liegt bei der Liegenschaftsverwaltung d. Stadtbauamtes, Turmstraße 5, Zimmer 106, innerhalb dieser Frist zu jedermanns Einsicht offen.

Wetzlar, 2. 8. 1956

**Der Bürgermeister
als Wegepolizeibehörde
Dr. Schmidt**

Gerichtsangelegenheiten

2141

Als Rechtsbeistand zugelassen

Herr Landesinspektor a. D. Ernst Liehr in Kohlhaus bei Fulda, Fuldastr. 4, ist von mir heute als Rechtsbeistand unter Beschränkung auf das Gebiet des Sozialrechts mit dem Geschäftssitz in Kohlhaus zugelassen worden.

Fulda, 13. 7. 1956

Der Landgerichtspräsident

Aufgebotssachen

2142

F 2/55: Der Landwirt und Maurer Adam Wenk in Mansbach, Kreis Hünfeld, vertreten durch Rechtsanwalt Schramm in Hünfeld, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Miteigentümer des im Grundbuch von Mansbach Band 19 Blatt 525 eingetragenen Grundstücks (Gemarkung Mansbach, Flur 9, Flurstück 77, Hofraum im Dorf, 0,88 Ar groß) beantragt (§ 927 BGB).

Die im Grundbuch eingetragenen Miteigentümer, die Eheleute Handelsmann Salomon Tannenbaum und Ida Tannenbaum geb. Rosenbach in Mansbach, werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 28. November 1956, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 4, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Hünfeld, 31. 7. 1956

Amtsgericht

2143

F 8/56: Die Ehefrau des Arbeiters Christian Führ, Gertrud geb. Rothämel in Kirchhof, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des Grundstücks, eingetragenen im Grundbuch von Melsungen Band

Nr. 66 Blatt 2368 unter Lfd. Nr. 2, Flur 18, Flurst. 50, Ackerland, unter der Kraftshecke, 1662 m², gem. § 927 BGB beantragt. Die im Grundbuch eingetragenen Eheleute Heinrich Rothämel und Anna Elisabeth geb. Rüter, bzw. deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 14. November 1956, vormittags 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Melsungen, 30. 7. 1956

Amtsgericht

2144

3 F 4/56: Der Schreiner Hugo Schwarz in Niedertiefenbach/Oberlahnkreis hat das Aufgebot zur Ausschließung der Miteigentümer a) Johann Georg Röhrig, b) Jakob Röhrig, c) Peter Röhrig, alle in Niedertiefenbach, — zu je $\frac{1}{30}$, hinsichtlich des Grundstücks lfd. Nr. 1, Ktbl. 13, Flurstück Nr. 824, Acker (Obstbau) auf dem Sandstück, 1. Gew., 13,38 Ar, Garten (Obstb.) auf dem Sandstück, 1. Gew., 3,02 Ar, eingetragen im Grundbuch von Niedertiefenbach Band 11 Blatt 430, beantragt.

Die im Grundbuch eingetragenen Miteigentümer oder deren Erben werden aufgefordert, bis in dem auf den 26. Oktober 1956, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 5, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Runkel (Lahn), 3. 8. 1956

Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

2145

GR 730: Egidius Theodor Josef Wilhelm Duell und Ehefrau Anna Maria Duell geb. Rauth, beide Oberursel i. Ts. Durch notariellen Vertrag vom 5. 6. 1956 ist Gütertrennung vereinbart.

Bad Homburg v. d. H., 31. 7. 1956

Amtsgericht

2146

73 GR 6177 A: Friseur Adam Kratz und Helga geb. Schmitt, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 10. November 1955 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6178 A: Kaufmann Rudolf Rothermel und Elli Rosa geb. Gößwein, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 20. Juni 1956 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemanns am Frauenvermögen ausgeschlossen.

73 GR 6179 A: Reisevertreter August Herdrich und Iris Waltraut geb. Nitsche, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag v. 21. Juni 1956 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6180 A: Kaufmann Kurt Brandenburg und Anita geb. Schumacher, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 20. April 1956 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6181 A: Kontrolleur Gustav Garnitz und Frieda geb. Zänglein, Frankfurt/Main: Durch Ehevertrag vom 6. Juli 1956 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6182 A: Buchhändler Hans Becke und Ingeborg geb. Klausner, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 27. Mai 1937 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen.

73 GR 6183 A: Kaufmann Kurt Sommer und Christa geb. Krüger, Frankfurt/M.:

Durch Ehevertrag vom 10. Juli 1956 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6184 A: Malermeister Artur Gustav Julius Cubin und Anna Klara geb. Alde, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 27. Juni 1956 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6185 A: Autoelektriker Rudolf Klingenbeck und Irmgard geb. Malonus, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag v. 12. Juni 1956 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6186 A: Kaufmann Karl Hölzer und Elisabeth geb. Schmitz, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 7. Februar 1956 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6187 A: Kellner Aldalbert Mantel und Johannette geb. Schwarzkopf, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 9. Juli 1956 ist Gütertrennung vereinbart.

Frankfurt (Main), 2. 8. 1956

Amtsgericht, Abt. 73

2147

GR. II 84a: Weber, Albert, Landwirt, und Ehefrau Gertrud geb. Klee in Södel. Durch notariellen Vertrag vom 11. 2. 1956 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Friedberg (Hessen), 26. 7. 1956

Amtsgericht

2148

GR 398: Brüsing, Karl-Heinz, Dreher, Kassel, und Marianne geb. Hölcher. Der Mann hat die Schlüsselgewalt der Frau ausgeschlossen.

Kassel, 1. 8. 1956

Amtsgericht

2149

GR 78: Mauer, Alois, Kaufmann, und Irene geborene Iffland in Vollmerz. Durch notariellen Vertrag vom 24. Oktober 1955 ist Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart.

Schlüchtern, 24. 7. 1956

Amtsgericht

Nachlasssachen

2150

51 VI 497/56 — Beschluß: Auf Antrag des Pharmaziefacharbeiters Edmund Horst Claus als Alleinerben, gesetzlich vertreten durch seine Mutter, Gertrud Claus, wird die Verwaltung des Nachlasses des am 19. März 1956 in Frankfurt am Main, seinem letzten Wohnsitz verstorbenen Photographen Edmund Reinhold Claus angeordnet. Zum Nachlassverwalter wurde Herr RA. Walter Vollrath, Pfm., Mendelssohnstr. 70, bestellt.

Frankfurt (Main), 20. 7. 1956

Amtsgericht, Abt. 51

Vereinsregistersachen

2151

VR 327 — Neueintragung: Verein: TAXI-FUNK Darmstadt e. V. — Funktaxen — Sitz: Darmstadt.

Darmstadt, 18. 7. 1956

Amtsgericht

2152

**Neueintragungen
mit dem Sitz Frankfurt (Main)**

73 VR 2872 — 6. 7. 1956: Schutzverband für Handel, Gewerbe und Handwerk.

73 VR 2873 — 13. 7. 1956: Der Geistige Rat der Baha'i in Frankfurt am Main.

73 VR 2874 — 13. 7. 1956: Bonifatius-Landheimverein.

73 VR 2875 — 18. 7. 1956: Graphologen-Verband der Berufspraktiker (GVV).

73 VR 2876 — 18. 7. 1956: Verband der Deutschen Freien Öffentlichen Sparkassen e. V.

73 VR 2877 — 18. 7. 1956: Verband deutscher Schuhgroßhändler.

73 VR 2878 — 20. 7. 1956: Gesellschaft der Freunde des Fernsehens.

Frankfurt (Main), 2. 8. 1956

Amtsgericht, Abt. 73

2153

2 VR 288 — Neueintragung: Abendgymnasium Gießen. Sitz des Vereins ist Gießen.

Gießen, 3. 7. 1956

Amtsgericht

2154

4 VR 182: SV Olympia 1915 Biebesheim, in Biebesheim/Rh. Die Satzung ist am 21. April 1956 errichtet. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 1. Geschäftsführer, Ludwig Molter und Otto Pabst.

Groß-Gerau, 17. 7. 1956

Amtsgericht

2155

4 VR 183: Angel-Sport-Verein Ginsheim/Rhein in Ginsheim/Rh. Die Satzung ist im Januar 1956 errichtet. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, Karl Konrad in Ginsheim.

Groß-Gerau, 28. 7. 1956

Amtsgericht

2156

VR 409: Turn- und Sportverein 1904 Eiterhagen, Eiterhagen. 31. 7. 1956.

Kassel, 31. 7. 1956

Amtsgericht

2157

VR 410: Schullandheim Bürgerschule Holländische Straße, Kassel.

Kassel, 2. 8. 1956

Amtsgericht

Liquidationen

2158

Als Liquidatoren des Vereins „Deutsch-Baltischer Evangelischer Hilfsverein in Hessen e. V.“ machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei uns anzumelden.

Frankfurt (Main), 1. 8. 1956

Töplitzstraße 7.

Alfred Hoepfener

Ernst v. Güldenstübbe

2159

Gebrüder-Sulzbach-Stiftung

Die Stiftung wird aufgelöst. Evtl. Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb von 1 Jahr b. d. unterz. Liquidator geltend zu machen. Nach Ablauf

d. Frist eingeh. Anspr. können nicht mehr berücksichtigt werden.

Frankfurt (Main), 6. 8. 1956

Der Liquidator Hch. Kirchholtes,
Ffm., Mainzer Landstr. 4

Vergleichs- und Konkursachen

2160

I Na 15/55: Über das Vermögen der Frau Rosa Dröser in Weißkirchen i. Ts., Krebsmühle, wird heute, am 4. August 1956, 12 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Kemnitzer, Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße 33. Konkursforderungen sind bis zum 15. September 1956 beim Gericht anzumelden und zwar in doppelter Ausfertigung, Zinsen mit dem ausgerechneten Betrag.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 19. September 1956, 9 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 26. September 1956, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstr. 20/22, 2. Stock, Zimmer Nr. 31.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Schuldnerin verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. September 1956 anzeigen.

Bad Homburg v. d. H., 4. 8. 1956

Amtsgericht

2161

81 N 145/53 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmannes Richard Teschauer, Frankfurt a. M., Stephan-Heise-Str. 64, Inhaber der Elektro-Großhandlung Richard Teschauer, Frankfurt a. M.-Hausen, Industriehof Nr. 1, Block D, wird mangels einer die Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt. Festgesetzt sind: die Vergütung des Verwalters auf DM 200,—, die Auslagen auf DM 30,—.

Frankfurt (Main), 28. 7. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

2162

81 N 259/56: Über das Vermögen des Gastwirts Otto Range, Frankfurt am Main, Hohenstaufenstr. 2, wird heute, am 31. Juli 1956, vormittags 9.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Die Rechtsanwältin Andrischok, Frankfurt a. M., Stiftstr. 14, Tel. 96982, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 31. August 1956 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 31. August 1956, 11.30 Uhr, und zur Prüfung der an-

gemeldeten Forderungen auf den 21. September 1956, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 31. August 1956 Anzeige zu machen.

Frankfurt (Main), 31. 7. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

2163

81 N 261/56 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 24. Juli 1956 in Frankfurt a. M. verstorbenen, zuletzt wohnhaft gewesenen Kaufmanns Karl Hermann Horst Döring, Inhaber der Firma Horst Peter Döring, Import und Export, Großhandel und Herstellung v. Maschinenbetrieb von Wäschereien u. a., Frankfurt a. M., Hansaallee 18, wird heute am 2. August 1956, vormittags 11.15 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Herbert W. Naumann, Frankfurt/M., Schäfergasse 18, Tel. 95776, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 15. September 1956 bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 7. September 1956, vormittags 9.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 12. Oktober 1956, vormittags 9.00 Uhr, vor d. unterzeichneten Gericht, Gebäude B, Zimmer 337, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. September 1956 Anzeige zu machen.

Frankfurt (Main), 2. 8. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

2164

81 VN 22/56 — Vergleichsverfahren: Der Kaufmann Franz Schmid, Inhaber der Firma Franz Schmid, Automobile, Frankfurt (M) West, Emser Str. 28, hat durch einen am 26. Juli 1956 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Betriebsberater Werner Berndt, Frankfurt (M), Scheffelstr. 13, Tel. 55004, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Frankfurt (Main), 28. 7. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

2165

81 N 19/56 — Nachlaßkonkurs — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 1. 6. 1955 in Frankfurt a. M. verstorbenen, zuletzt in Frankfurt a. M., Humboldtstr. 8, wohnhaft gewesenen Herbert Karl Ludwig Hoffmann, wird zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis Termin anberaumt auf den 3. Sept. 1956, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337. Für den Konkursverwalter sind DM 190,— Vergütung und DM 7,48 Auslagen festgesetzt.

Frankfurt (Main), 30. 7. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

2166

N 6/55: Konkursverfahren Homolka, Friedberg/Hessen. Termin z. Gläubigerversammlung wird bestimmt auf Montag, den 27. August 1956, 9,00 Uhr. Tagesordnung: Wahl eines Gläubigeraus-schlußmitgliedes und Prüfung von Forderungen.

Friedberg (Hessen), 31. 7. 1956

Amtsgericht

2167

17 N 49/50: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Gastwirts Emil Billerbeck, Inhaber der Gaststätte Rheingold, Kassel, Untere Königstraße 50, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins und nach Ausschüttung der Masse aufgehoben.

Kassel, 30. 6. 1956

Amtsgericht

2168

17 N 75/54: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Fritz Weibler jun., Inhaber der eingetragenen Firma Fritz Weibler jun., Holzgroßhandlung, Kassel, Querallee 38 (Vertretungen maßgebender Möbelfabriken) — Aktenzeichen des Amtsgerichts in Kassel: 17 N 75/54 — soll die Schlußverteilung erfolgen. Hierfür stehen insgesamt DM 34 574,04 zur Verfügung, die auf die Rangklassen I, II und VI verteilt werden sollen. Die Forderungen der Rangklassen I und II werden mit DM 15 074,83 voll befriedigt. Die Forderungen der Rangklasse VI betragen DM 496 379,74, wovon eine Quote von 3,93% zur Auszahlung gelangt = 19 499,21 DM. Das Verzeichnis der Schlußverteilung liegt bei dem Amtsgericht Kassel, Abteilung 17, zur Einsicht auf.

Kassel, 2. 8. 1956

Der Konkursverwalter
gez. Dr. Seum
Rechtsanwalt**2169**

7 VN 5/54: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Herbert Frenkler, Lebensmittel, Marburg (Lahn), Waidmannsweg 2, wird aufgehoben, nachdem der Vergleichsverwalter angezeigt hat, daß der Schuldner den im Termin vom 2. Dezember 1954 angenommenen und am 9. Dezember 1954 bestätigten Vergleich erfüllt hat.

Marburg (Lahn), 4. 8. 1956

Amtsgericht, Abt. 7

2170

7 N 38 — 40/1956 — Konkursverfahren: Der Antrag des a) Hermann Oberwelland, Alleininhaber der Firma H. Oberwelland, Polstermöbel, Werther bei Bielefeld, Bielefelder-Str. 1, b) Nikolaus Steffen, Geschäftsführer der Fa. Johann Steffen, Möbelfabrik, Masterhausen/Hunsrück, über das Vermögen der: a) Firma Voigt u. Co. K.G., b) Herrn Hans Joachim Voigt, c) der Fa. Handelsagentur G. Meyer, alle in Offenbach/M.-Rumpenheim, Landgraf-Friedrich-Str. 25, das Konkursverfahren zu eröffnen, wird zugelassen. Gleichzeitig wird gem. § 106 K.O. zur Sicherung der Masse für die obengenannten 3 Gemeinschuldner, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Offenbach (Main), 6. 8. 1956

Amtsgericht, Abt. 7

2171

62 N 51/56: Über das Vermögen der Firma Schmitz OHG, Großeinrichtungen für Hotels und Theater, Polsterwaren, Möbel und Teppiche in Wiesbaden, Bismarckring Nr. 32, früher Biebricher Allee 109, wird heute, am 6. Juli 1956, 12 Uhr, unter Ablehnung des Vergleichsantrages v. 6. Juni 1956 Anschluß-Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Kurt Nieding in Wiesbaden, Wilhelmstraße 4 (Tel. 2 83 26). Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 18. August 1956. Erste Gläubigerversammlung 22. August 1956, 15,00 Uhr. Erster Prüfungstermin 24. September 1956, 9,00 Uhr, Zimmer 151. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis zum 18. August 1956.

Wiesbaden, 2. 8. 1956

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2172

4 K 9/56 bzw. 32/56. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Auerbach Band 9 Blatt 749 eingetragene Grundstück Flur II Nr. 331/2, Hof- und Gebäudefläche, Schloßstraße 38, 1,64 Ar, am Samstag, dem 3. November 1956, vormittags 9.30 Uhr, im Amtsgerichts-

gebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer Nr. 16, versteigert werden. Einheitswert: 3300,— DM, Schätzwert: 12000,— Deutsche Mark, Brandversicherungswert: 4000,— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 9. 2. 1956/8. 6. 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals: a) Stahl, Johann Leonhard, Steinmetz in Bensheim-Auerbach, zu 1/2, b) Stahl, Wilhelmine Margarethe geb. Fritz, dessen Ehefrau, daselbst, zu 1/2 eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 31. 7. 1956

Amtsgericht

2173

4 K 19/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kirschhausen Band 11 Blatt 434 eingetragene Grundstück Flur 3 Nr. 12/25, Hof- u. Gebäudefläche, Am weissen Berg, 4,05 Ar, am Samstag, dem 3. November 1956, vormittags 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Sitzungssaal Nr. 16, versteigert werden. Einheitswert bzgl. des Bauplatzes 400,— DM, Schätzung bzgl. des Bodenwertes 1200,— DM, Schätzung bzgl. des Gebäudewertes 4000,— DM. Der Neubau ist bis zum 1. Stock ausgebaut. Der Versteigerungsvermerk ist am 11. April 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals, Schneider Maximilian Leiter in Igelsbach bei Kirschhausen und dessen Ehefrau Hermine geb. Ohmacht, daselbst, als Miteigentümer je zur Hälfte eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 31. 7. 1956

Amtsgericht

2174

4 K 36/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Auerbach Band 10 Blatt 816 eingetragenen Grundstücke Flur 17 Nr. 47¹/₁₀, Grabgarten auf der Hochzeit, 11,78 Ar, und Flur 17 Nr. 67⁹/₁₀, Hofreite daselbst, 2,64 Ar, am Samstag, dem 27. Oktober 1956, vormittags 9.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Sitzungssaal Nr. 16, versteigert werden. Einheitswert: 19 700,— DM, Schätzwert: 40 272,— DM, Brandkassenwert: 23 110,— Deutsche Mark. Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Juni 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals Agnes Zeller geborene Krieger in Bensheim-Auerbach eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 31. 7. 1956

Amtsgericht

2175

4 K 34/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Heppenheim Band 60 Blatt 3986 eingetragenen Grundstücke: Fl. I Nr. 57/1, Gartenland, das kleine Feld, 1,63 Ar, Fl. I Nr. 58/1, Hof- und Gebäudefläche, Ludwigstraße 20, 3,53 Ar, Fl. I Nr. 58/2, Hof- und Gebäudefläche, zu Ludwigstr. 20, 5,94 Ar, Fl. I Nr. 59/1, Gartenland, das kleine Feld, 3,12 Ar, am Samstag, dem 27. Oktober 1956,

vormittags 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer Nr. 16, versteigert werden.

Einheitswert bezgl. der Grundstücke Fl. 1 Nr. 57/1, 58/1 und 59/1: 19 800,— DM. Einheitswert bezgl. des Grundstücks Fl. 1 Nr. 58/2: 1800,— DM. Schätzwert insgesamt: 55 830,— DM. Brandversicherungswert: 21 800,— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Juni 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals: Henry Roos, Kaufmann in Heppenheim a. d. B., eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 19. 7. 1956

Amtsgericht

2176

K 4/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Dreisbach Band 13 Blatt 629 und Niederlemp Band 17 Blatt Nr. 786 eingetragenen, nachstehend, beschriebenen Grundstücke am 11. Oktober 1956, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle in Ehringhausen, Zimmer Nr. 2, versteigert werden:

lfd. Nr. 8, Gemarkung Dreisbach, Flur 6, Parzell Nr. 98/2, Grundsteuermutterrolle Nr. 727, Gebäudesteuerrolle Nr. 15, Hof- u. Gebäudefläche, im Dorf, Haus Nr. 15, 2,90 Ar, (Verkehrswert nach § 74a Abs. 6 des Zw. Verst. Ges. 3 500,— DM) lfd. Nr. 1, Gemarkung Dreisbach, Flur 2, Parzell Nr. 29, Acker, ober dem Schmittsberg an der Seit unten, 30,31 Ar, (400,— DM), lfd. Nr. 2, Gemarkung Dreisbach, Flur 3, Parzell Nr. 22, Acker, im obersten Wolstenroth, 39,31 Ar, (620,— DM), lfd. Nr. 4, Gemarkung Dreisbach, Flur 7, Parzell Nr. 53, Acker auf dem Hutung, 17,71 Ar, und Börngeköppel, 12,04 Ar, (100,— DM), lfd. Nr. 6, Gemarkung Dreisbach, Flur 3, Parzell Nr. 49, Acker, daselbst, 69,78 Ar, und Hutung, 6,02 Ar, (490,— DM), lfd. Nr. 31, Gemarkung Niederlemp, Flur 1, Parzell Nr. 14, Hutung, auf der Schwertelswies, 35,87 Ar, (85,— DM),

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. September / 24. Dezember 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Landwirt Karl Henrich und Hilda geb. Heppner in Dreisbach zu je $\frac{1}{2}$ Idealanteil eingetragen. Zur Abgabe von Geboten ist die Genehmigung des Landwirtschaftsamtes Wetzlar erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Ehringhausen, 26. 7. 1956

Amtsgericht

2177

6 K 4/56 — B e s c h l u ß : Die im Grundbuch von Darmstadt Bezirk I Band 25 Blatt Nr. 1159 eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1, Fl. 1 Nr. 1013, Hofreite Nr. 60, Stiftsstraße 1,77 Ar, lfd. Nr. 2, Fl. 1 Nr. 1014, Grabgarten daselbst, 1,26 Ar — Betrag der Schätzung 5200,— DM — sollen am Samstag, 13. Okt. 1956, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 519, zur A u f h e b u n g d e r G e m e i n s c h a f t versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 3. Februar 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Studientrat Jakob Ackermann in Darmstadt und

seine Ehefrau Auguste geb. Möser in Er-rungenschaftsgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 31. 7. 1956 Amtsgericht, Abt. 6

2178

K 8/56: Die im Grundbuch von Dieburg Bezirk Eppertshausen Band 22 Blatt 1285, Ord.-Nr. 1, Gemarkung Eppertshausen, Flur Nr. 2, Flurstück 309, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 47, 12,12 Ar, Ord.-Nr. 2, Gemarkung Eppertshausen, Flur 5, Flurstück 9, Grünland, im gebrannten Bruch, 24,41 Ar, Ord.-Nr. 3, Gemarkung Eppertshausen, Flur 5, Flurstück 77, Ackerland, daselbst, 22,19 Ar, Ord.-Nr. 4, Gemarkung Eppertshausen, Flur 5, Flurstück 100, Ackerland, am Ahlland, 25,51 Ar, Ord.-Nr. 5, Gemarkung Eppertshausen, Flur 5, Flurstück 101, Ackerland, daselbst, 26,01 Ar, Ord.-Nr. 6, Gemarkung Eppertshausen, Flur Nr. 9, Flurstück 154, Ackerland, Grünland im Kugelzipfe, 30,09 Ar, sollen am 2. November 1956, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Dieburg durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 23. Mai 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1a) Ernst Dotzauer, heimatvertriebener Dachdecker und Landwirt in Eppertshausen, zu $\frac{1}{2}$, b) Josefine Dotzauer geb. Siegl, dessen Ehefrau, daselbst, zu $\frac{1}{2}$.

Versteigert wird nur die Eigentumshälfte des Ehemannes. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 9700,— Deutsche Mark festgesetzt. Wer die Grundstücke Ord.-Nr. 2 bis 6 ersteigern will, bedarf der Genehmigung des Landwirtschaftsamtes in Groß-Umstadt, die im Termin vorzulegen ist. Ohne diese Genehmigung können keine wirksamen Gebote abgegeben werden. Bieter haben damit zu rechnen, wenigstens 10 v. H. ihres Bargebotes in barem Geld als Sicherheit hinterlegen zu müssen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 4. 8. 1956

Amtsgericht

2179

K 49-51/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Steinbrücken Band 18 Blatt 692A, Ewersbach-Straßebach Band 29 Blatt 1142A u. Eibelshausen Band 1 Blatt 4 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 9. Oktober 1956, 10.00 Uhr, an der Gerichtsstelle Untertor Nr. 8, Zimmer Nr. 18, versteigert werden:

Gemarkung Steinbrücken, lfd. Nr. 1, Flur Nr. 17, Parz. 56/2, Hof- und Gebäudefläche mit Wohnhaus, Scheune einschl. Wohnraum und Stall, sowie Stall, Hauptstr. 42, 2,62 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 1, Parz. 17, Ackerland Das unterste Feld II Teil, 4, Gew., 4,50 Ar, lfd. Nr. 3, Flur 1, Parz. 113, Ackerland Das unterste Feld I Teil, 10, Gew., 6,00 Ar, lfd. Nr. 4, Flur 4, Parz. 49, Grünland oder dem Weiher 8, Gew., 9,16 Ar, lfd. Nr. 5, Flur 21, Parz. 206, Grünland Schoßseifen, 0,56 Ar, lfd. Nr. 6, Flur 21, Parz. 159, Ackerland Im Schoßseifen 16, Gew., 11,05 Ar.

Gemarkung Ewersbach - Straßebach, lfd. Nr. 7, Flur 9, Parz. 288, Acker Zehnt-rain, 4,94 Ar.

Gemarkung Eibelshausen, lfd. Nr. 8, Flur Nr. 22, Parz. 99, Wiese im Schoßseifen, 6, Gew., 6,44 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Januar 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Emallierer Alfred Schaumann in Steinbrücken/Dillkr. eingetragen. Gebote auf landwirtschaftlich genutzte Flächen in einer Gesamtgröße von zusammen über 25 Ar bedürfen der vorherigen Genehmigung des Landwirtschaftsamtes Herbhorn. Festgesetzte Werte: zu 1) 10 000,— DM, zu 2) 120,— DM, zu 3) 144,— DM, zu 4) 300,— DM, zu 5) 18,— DM, zu 6) 350,— Deutsche Mark, zu 7) 150,— DM, zu 8) 260,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 24. 7. 1956

Amtsgericht

2180

5 K 17/55: Das im Grundbuch von Fulda Band 134 Blatt 5523 eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Fulda, Flur 11, Flurstück 50/1, Lieg.-B. 4282, Geb.-B. 3376, Hof- und Gebäudefläche Moltkestraße 22, 10,04 Ar, soll am 27. September 1956, vormittags 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße 38, Zimmer 19, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 7. Juni 1955: Kaufmann Georg Birkenhauer in Fulda.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 28. 7. 1956

Amtsgericht, Abt. 5

2181

5 K 21/55: Die im Grundbuch von Schachen Band 9 Blatt 261 eingetragenen Grundstücke: lfd. Nr. 47, Gemarkung Gersfeld, Flur 17, Flurstück 44/7, Lieg.-B. 274, Ackerland, Hohenrod, 250,93 Ar, lfd. Nr. 48, Gemarkung Gersfeld, Flur 17, Flurstück 45/7, Ackerland, Hohenrod, 73,97 Ar, lfd. Nr. 53, Gemarkung Schachen, Flur 6, Flurstück 5, Lieg.-B. 33, Grünland, Am Fazienhof, 207,70 Ar, Hutung, 83,15 Ar, lfd. Nr. 59, Gemarkung Schachen, Flur 7, Flurstück 11, Hutung, Hemmhauck, 282,60 Ar, Wald (Holzung), 19,01 Ar, lfd. Nr. 60, Gemarkung Schachen, Flur 8, Flurstück 10, Hutung, Hemmhauck, 21,40 Ar, lfd. Nr. 61, Gemarkung Schachen, Flur 8, Flurstück 11, Hutung, Hemmhauck, 102,68 Ar, lfd. Nr. 62, Gemarkung Schachen, Flur 8, Flurstück 13, Hutung, Hemmhauck, 261,01 Ar, lfd. Nr. 63, Gemarkung Schachen, Flur 16, Flurstück 1, Geb.-Buch 44, Hof- und Gebäudefläche Fazienhof 98, 16,02 Ar, lfd. Nr. 64, Gemarkung Schachen, Flur 16, Flurstück 2, Grünland, Unterfazienhof, 34,30 Ar, lfd. Nr. 65, Gemarkung Schachen, Flur 16, Flurstück 34/3, Grünland, Unterfazienhof, 282,20 Ar, Wiese, 27,29 Ar, Hutung, 152,30 Ar, sollen am 10. Oktober 1956, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gersfeld, Kr. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer a. 16. August 1955: Bauer August Hermann Knüttel, Fazienhof, Gemeinde Schachen, Haus Nr. 98. Zur Abgabe von Geboten ist die Genehmigung d. Landwirtschaftsgerichts erforderlich, die beim Zweigstellengericht in Gersfeld zu beantragen ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 2. 8. 1956 **Amtsgericht, Abt. 5**

2182

K 2/50: Im Wege der Zwangsversteigerung sollen die im Grundbuch für Neckarsteinach Band 8 Blatt 612, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der Gertrud Bertha Hanny Martha Schörry geb. Kühlke eingetragenen Grundstücke Fl. 1 Nr. 440, Scheuer an der Harfengasse, 2,44 Ar, Fl. 1 Nr. 441, Hofreite an der Hauptstraße, 6,50 Ar, Fl. 1 Nr. 387, Hofreitegrund (Gartenwirtschaft) a. d. Harfengasse, 7,68 Ar, Fl. 1 Nr. 388, Lusthaus daselbst, 0,71 Ar, Fl. 1 Nr. 877, Wiese am Bischofswald, 61,81 Ar, am Mittwoch, dem 10. Oktober 1956, 14.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, im Sitzungssaal des Rathauses in Neckarsteinach versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Juli 1950 in das Grundbuch eingetragen worden. Der Wert der Grundstücke ist auf 145 120,— DM festgesetzt worden. Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag $\frac{1}{10}$ des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Hirschhorn, 31. 7. 1956 **Amtsgericht**

2183

2 K 16/54: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Hächheim (Main) a) Band 8 Blatt Nr. 305, b) Band 20 Blatt Nr. 778 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 29. September 1956, vormittags 9.00 Uhr, an der Gerichtsstelle Kirchstraße Nr. 21, Zimmer Nr. 13, versteigert werden: Lfd. Nr. a) 1, Gemarkung Hächheim/M., Flur 51, Flurstück 19, Ackerl., Am Bittelborn, 8,89 Ar, lfd. Nr. b) 2, Gemarkung Hächheim/M., Flur 44, Flurstück 224, Ackerl., In der Langgewann, 6,22 Ar, lfd. Nr. 3, Gemarkung Hächheim/M., Flur 3, Flurstück 24, Ackerl., Auf dem Entenpfühlweg, 15,92 Ar, lfd. Nr. 4, Gemarkung Hächheim/M., Flur 42, Flurstück 487/48, Weg, Möhlerstraße, 0,72 Ar, lfd. Nr. 5, Gemarkung Hächheim/M., Flur 13, Flurstück 67, Ackerl., Bei der alten Schindkaut, 41,12 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist für Bd. 8 Bl. 305 am 22. 7. 1955, für Bd. 20 Bl. 778 am 27. 4. 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals 1) Anna Jung geb. Auth, 2) Margarethe Salzmänn geb. Auth, 3) Else Stickert geb. Beer, 4) Gisela Henriette Vejmilka geb. Auth, 5) Else Auth geb. Scheid, 6) Liselotte Auth, 7) Erwin Auth eingetragen. Bietinteressenten werden darauf hingewiesen, daß Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamts Ffm. Höchst erforderlich und im Versteigerungstermin auf Verlangen Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebotes zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Hochheim (Main), 3. 8. 1956 **Amtsgericht**

2184

K 2/56: Das im Grundbuch von Schwarzbach Krs. Hünfeld Band VI Blatt 235 eingetragene Grundstück Nr. 3, Gemarkung

Schwarzbach Flur 8 Flurstück 57, Hof- und Gebäudefläche, im Dorfe, Haus Nr. 45, 5,43 Ar, soll am 7. November 1956, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hünfeld durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 26. Mai 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Bäckermeister Georg Schömig in Schwarzbach, b) dessen Ehefrau Emma Schömig geb. Schreier, dortselbst, je zur gedachten Hälfte. Der Wert des Grundstücks (Verkehrswert) wird auf 18 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Hünfeld, 2. 8. 1956 **Amtsgericht**

2185

K 4/55 — Beschluß: Die im Grundbuch von Sachsenhausen Bezirk Korbach Band 20 Blatt 612 eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 10, Gemarkung Sachsenhausen, Flur 7, Flurstück 93/8, Lieg.-B. 525, Garten, alte Lehmkaule, 2,84 Ar, lfd. Nr. 13, Gemarkung Sachsenhausen, Flur 2, Flurstück 22, Geb.-B. 267, Hf., Freihagener Str. 5 — Wohnhaus u. Gastwirtschaft, 1,24 Ar, lfd. Nr. 27, Gemarkung Sachsenhausen, Flur 7, Flurstück 104/13, Lieg.-B. 525, Garten (NK), Grünland (NK), Hutung (Obstbau) Auf dem Wäscheberge, 10,74 Ar, lfd. Nr. 28, Gemarkung Sachsenhausen, Flur 2, Flurstück z. 21/7, Lieg.-B. 525, Geb.-B. 267, Hf., Freihagener Str. 5, 6,18 Ar, lfd. Nr. 29, Gemarkung Sachsenhausen, Flur 2, Flurstück zu 21/9, Geb.-B. 267, Hf., Freihagener Str. 5, 0,11 Ar, lfd. Nr. 33, Gemarkung Sachsenhausen, Flur 2, Flurstück zu 21/9, Lieg.-B. 525, Geb.-B. 267, Hf., Freihagener Str. 5, Grünland, 13,29 Ar, lfd. Nr. 34, Gemarkung Sachsenhausen, Flur 2, Flurstück zu 21/7, Hf., Freihagener Str. 5, 0,01 Ar, lfd. Nr. 35, Gemarkung Sachsenhausen, Flur 2, Flurst. z. 21/9, Hf., Freihagener Str. 5, 2,25 Ar, lfd. Nr. 36, Gemarkung Sachsenhausen, Flur 2, Flurstück zu 21/7, Hf., Freihagener Str. 5, 0,11 Ar, sollen am 3. Oktober 1956, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 2. Mai 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gastwirt und Kohlenhändler Adolf Wagener in Sachsenhausen.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt lfd. Nr. 10: 100,— DM, lfd. Nr. 13, a): 300,— DM (Grundstück), lfd. Nr. 13, b): 37 000,— DM (Wohn- und Gasthaus), lfd. Nr. 13, c): 13 700,— DM (Inventar), lfd. Nr. 27: 2100,— Deutsche Mark, lfd. Nr. 28, 34, 36: 1600,— DM, lfd. Nr. 29, 33, 35a): 3000,— DM (Lagerhaus), 35b): 1200,— DM (Grundstück), insgesamt: 59 000,— DM. Gegen diese Wertfestsetzung können die Beteiligten innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses sofortige Beschwerde beim Amtsgericht Korbach oder Landgericht Kassel einlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 21. 6. 1956 **Amtsgericht**

2186

7 K 3/55 — Beschluß: Die im Grundbuch von Hachborn Krs. Marburg (Lahn) Band 24 Blatt 638 eingetragenen Grund-

stücke, lfd. Nr. 1, Gemarkung Hachborn, Flur 21, Flurstück 99/29, Wasserstück, Goldmühle, 0,38 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Hachborn, Flur 21, Flurstück 100/30, Wiese, Goldmühle, 6,38 Ar, lfd. Nr. 3, Gemarkung Hachborn, Flur 21, Flurstück 38, Wiese, unterm Rotenmark, 12,67 Ar, lfd. Nr. 6, Gemarkung Hachborn, Flur 21, Flurstück 98/29, Wasserstück, Mühlwiese, 1,66 Ar, lfd. Nr. 7, Gemarkung Hachborn, Flur 21, Flurstück 101/29, Wasserstück, Mühlwiese, 6,86 Ar, lfd. Nr. 8, Gemarkung Hachborn, Flur 21, Flurstück 119/30, Wiese, Mühlwiese, 19,82 Ar, lfd. Nr. 11, Gemarkung Hachborn, Flur 21, Flurstück 97/30, Geb.-B. Nr. 123, Hof- und Gebäudefläche, Garten, Goldmühle, Haus Nr. 23 $\frac{1}{2}$, 22,72 Ar, lfd. Nr. 13, Gemarkung Hachborn, Flur 21, Flurstück 95/33, Garten, bei der Goldmühle, 27,00 Ar, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Haus Nr. 23 $\frac{1}{2}$, 3,78 Ar, lfd. Nr. 14, Gemarkung Hachborn, Flur 21, Flurstück 21, Acker, Goldberg, 1,31,53 ha., lfd. Nr. 15, Gemarkung Hachborn, Flur 21, Flurstück Nr. 58, Acker, unterm Rothemark, 7,52 Ar, lfd. Nr. 16, Gemarkung Hachborn, Flur 21, Flurstück 42, Acker, unterm Rothemark, 7,48 Ar, lfd. Nr. 17, Gemarkung Hachborn, Flur 21, Flurstück 46, Acker, unterm Rothemark, 7,70 Ar, lfd. Nr. 18, Gemarkung Hachborn, Flur 21, Flurstück 47, Acker, unterm Rothemark, 7,89 Ar, lfd. Nr. 19, Gemarkung Hachborn, Flur 21, Flurstück 69, Weide, unterm Rothemark, 19,48 Ar, lfd. Nr. 20, Gemarkung Hachborn, Flur 21, Flurstück 70, Acker, unterm Rothemark, 35,11 Ar, lfd. Nr. 25, Gemarkung Hachborn, Flur 21, Flurstück 50, Acker, unterm Rothemark, 8,01 Ar, lfd. Nr. 26, Gemarkung Hachborn, Flur 21, Flurstück 49, Acker, unterm Rothemark, 7,37 Ar, lfd. Nr. 27, Gemarkung Hachborn, Flur 21, Flurstück 34, Acker, bei der Goldmühle, 17,21 Ar, Gebäudefläche, das., 0,15 Ar, sollen am 25. Sept. 1956, 15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 24, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 25. April 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): der Kaufmann Willi Häußler in Hachborn.

Der Wert der sämtlichen Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 103 920,—. Gemäß Art. IV Abs. II Kontrollratsgesetz Nr. 45 bedürfen Bieter zur Abgabe eines wirksamen Gebotes der Genehmigung des Landwirtschaftsgerichts beim Amtsgericht in Marburg (Lahn).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Marburg (Lahn), 1. 8. 1956 **Amtsgericht**

2187

7 K 24/56 — Zwangsversteigerung: Der auf den 17. Aug. 1956 anberaumte Versteigerungstermin bezgl. der Grundstücke Groß-Steinheim, Eppsteiner Str. 18, eingetragen auf den 1a) Franz Heinrich Adolf Eckhardt, Architekt, Steinheim/Main, b) Friedrich Heinrich Eckhardt, das., c) Anna Katharina Eckhardt, das., wird aufgehoben.

Offenbach (Main), 30. 7. 1956 **Amtsgericht, Abt. 7**

2188

7 K 3/56 — Zwangsversteigerung: Der auf den 8. Aug. 1956 anbe-

raumte Versteigerungstermin bezgl. des Grundstücks Neu-Isenburg, Stolzestr. 54, eingetragen auf den Namen des Ingenieurs Georg Philipp Dietrich in Neu-Isenburg, wird aufgehoben.

Offenbach (Main), 30. 7. 1956

Amtsgericht, Abt. 7

2189

K 2/56 - Zwangsversteigerung: Das nachstehend bezeichnete Grundstück, das zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der Eheleute Georg Fornoff und Babette Fornoff geb. Wick in Nieder-Kainsbach/Odw. im Grundbuch eingetragen war, soll Montag, den 29. Oktober 1956, vormittags 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer Nr. 1, versteigert werden:

Grundbuch für Nieder-Kainsbach Band I Blatt 41, Flur I Nr. 133/1, Hof- u. Gebäudefläche, im Ort Haus Nr. 69, 2,25 Ar. Der Verkehrswert des zur Versteigerung kommenden Grundstücks ist gemäß § 74a ZVG durch rechtskräftigen Beschluß v. 16. Juni 1956 auf 13 000,- DM festgesetzt worden. Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Mai 1956 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Reichelsheim (Odw.), 25. 7. 1956

Amtsgericht

2190

6 K 16/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am Sonnabend, dem 29. September 1956, vorm. 9.00 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle, Wertherstraße Nr. 2, Zimmer 32, die im Grundbuch von Niedergirmes Band 34 Blatt 1212 (eingetragene Eigentümer am 14. Juni 1956, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Eheleute Bauunternehmer Helmut Keiner und Irmgard geb. Bode in Ehringshausen - zu je 1/2 -) eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1, Flur 12 Nr. 375/72, Bebauter Hofraum u. Hausgarten, Bännstraße 7, 5,54 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 12 Nr. 376/72, wie vor, 5,53 Ar, lfd. Nr. 3, Flur 12 Nr. 284/73, wie vor, 5,69 Ar, versteigert werden. Festgesetzte Werte gemäß § 74a Abs. 5 ZVG: für lfd. Nr. 1 = 66 000,- DM, für lfd. Nr. 2 = 28 000,- DM, für lfd. Nr. 3 = 41 000,- Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 30. 7. 1956

Amtsgericht

2191

61 K 6/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Wiesbaden Außen Band 140 Blatt 2660 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 8. Oktober 1956, 9.00 Uhr, Zimmer 250 des Amtsgerichts

Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, versteigert werden:

Lfd. Nr. 1, Flur 50, Flurstück 315/74, Hofraum Im Hasengarten, 4. Gew., 18,47 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 50, Flurstück 316/74, Straße Im Hasengarten, 4. Gew., 3,19 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Mai 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Firma Hermann Heinen, Kommanditgesellschaft zu Wiesbaden, eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 1. 8. 1956

Amtsgericht

2192

5 K 12/55: Das im Grundbuch von Fulda Band 83 Blatt 3419 eingetragene Grundstück: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Fulda, Flur 5, Flurstück 938/78, Lieg.-B. 413, Geb.-B. 415, Hof- und Gebäudefläche Kanalstraße Haus Nr. 53, 1,32 Ar, soll am 12. Oktober 1956, vormittags 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstr. 38, Zimmer Nr. 19, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 5. Mai 1955: Valentin Kollmann, Schuhmachermeister in Fulda.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 6. 8. 1956

Amtsgericht, Abt. 5

Andere Behörden und Körperschaften

2193

TARIF

für die Personenfähren Frankfurt/M.-Griesheim, Offenbach (Schloß) und Frankfurt/M.-Fechenheim

Gültig ab 1. Juli 1956

An Fährgeld ist zu entrichten:

A. Bei Tage

Table with 2 columns: Description of fare categories (I. Für Personen einschließlich Traglast, II. Für Gepäck und sonstige Gegenstände, III. Für Tiere, neben dem Fährgeld für die Begleitperson nach I, IV. Für Fahrzeuge einschließlich Fahrzeugführer) and corresponding prices in Pfennigs (Pfg.).

Anmerkung zu Ziffer 3: Auf den Karten muß die Woche, für die sie gültig sind, angegeben sein.

Table with 2 columns: Description of fare categories (B. Bei Nacht) and corresponding prices in Pfennigs (Pfg.).

die doppelten Sätze des Abschnittes A., mindestens jedoch für eine Überfahrt zusammen

Anmerkung: Die Tagesstunden des Fährbetriebs sind auf einer Tafel auf der Fähre oder an den Landstellen deutlich lesbar bekanntgegeben. - Außerhalb der Tagesstunden besteht eine Verpflichtung des Fährführers zum Übersetzen, abgesehen von dringen-

den Fällen (Arzt, Hebamme usw.), nur dann, wenn die Überfahrt noch während der Tagesstunden angemeldet worden ist.

C. Zusätzliche Bestimmungen

- 1. Die obigen Sätze des Fährgeldes gelten bei normaler Wasserführung des Mains, d. h. bei einem Wasserstand bis 2,70 m am Pegel Steinbach, und bei Eisbahn, für deren betriebssicheren Zustand von dem Fährinhaber Sorge zu tragen ist.
2. Bei Hochwasser (Wasserstand von über 2,70 m am Pegel Steinbach) oder Eisgang sind, soweit die Überfahrt noch möglich ist, die doppelten Sätze der Abschnitte A. und B. zu entrichten.
3. Das Fährgeld ist unaufgefordert an den Fährführer zu entrichten. Bei Zuwiderhandlungen ist außer dem tarifmäßigen Fährgeld je Person 1,- DM und je Fahrzeug 3,- DM zu zahlen. Strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

D. Befreiungen und Ermäßigungen

- 1. Unentgeltlich sind übersetzen:
a) Mit Dienstausweis versehene Beamte, Angestellte und Arbeiter der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung in Ausübung ihrer Dienstgeschäfte;
b) mit Dienstausweis versehene einzelne Regierungsbeamte in Ausübung ihrer Dienstgeschäfte;
c) einzelne Polizei- und Zollbeamte in Dienstkleidung oder gegen Vorzeigen ihrer Erkennungs-marke in Ausübung ihrer Dienstgeschäfte;
d) Schwerbeschädigte bei mindestens 50 v. H. Erwerbsbeschränkung gegen Vorzeigen des entsprechenden Ausweises;
e) die Begleitperson oder der Führerhund eines Blinden bzw. der Krankenstuhl eines Gehbehinderten.

Anmerkung: Bei gemeinsamer Überfahrt mehrerer abgabebefreiter Personen gelten als „einzeln“ noch drei Personen.

- 2. Gegen Entrichtung der halben Gebühr sind übersetzen: Schüler und Jugendliche, ihre Begleitpersonen und ihre Beförderungs-mittel auf Schul- und Jugendpflegefahrten, sofern mindestens 6 Personen gemeinsam übersetzen.
3. Die Befreiungen und Ermäßigungen gelten nur bei Tage und nur bei normaler Wasserführung gemäß Abschnitt C., Ziffer 1.

Die Fährgelder sind Höchstpreise und dürfen nicht überschritten werden. Verstöße hiergegen werden gemäß § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) geahndet.

Würzburg, 27. 6. 1956

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Würzburg
Rb/H Nr. 3238/56 II
Dr.-Ing. M ö h l m a n n
Wasserstraßendirektor

TARIF

für die Nachenfähren Hochheim, Rüsselsheim und Flörsheim am Main

Gültig ab 1. Juli 1956

An Fährgeld ist zu entrichten:

- I. Für Personen einschließlich Traglast: Pfg.
- 1. je Person 15
- 2. Kinder vom vollendeten 4. bis zum 10. Lebensjahr (Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr, für die kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird, werden frei befördert) 10
- 3. für 1 Überfahrt, sofern weitere Personen oder Fahrzeuge nicht mit übersetzen und eine Gegenfahrt nicht verlangt ist, mindestens zusammen 30
- II. Für Fahrräder, auch solche mit Hilfsmotor 10
- III. Für Gepäck und sonstige Gegenstände: (ausgenommen das Handgepäck überfahrender Personen) sobald und sooft dadurch der Stehplatz einer Person eingenommen wird 10
- IV. Für Tiere, neben dem Fährgeld für die Begleitperson nach I: (ausgenommen Kleintiere, die auf dem Schoß getragen werden können) je 10

Zusätzliche Bestimmungen:

- 1. Die obigen Sätze des Fährgeldes gelten nur für Überfahrten innerhalb der festgelegten und an den Fährstellen deutlich lesbar angeschlagenen Tageszeiten.
- 2. Bei Hochwasser (Wasserstand von über 2,70 m am Pegel Steinbach) oder Eisgang sind, soweit die Überfahrt noch möglich ist, die doppelten Sätze zu entrichten.
- 3. Außerhalb der Tagesstunden ruht der Fährbetrieb. Die Fährgehälter sind Höchstpreise und dürfen nicht überschritten werden. Verstöße hiergegen werden gemäß § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) geahndet.

Würzburg, 27. 6. 1956

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Würzburg
Rb/H Nr. 3238/56 II
Dr.-Ing. M ö h l m a n n
Wasserstraßendirektor

TARIF

für die Wagenfähren am Main im Bereich des Landes Hessen

Gültig ab 1. Juli 1956

An Fährgeld ist zu entrichten:

- A. Bei Tage
- I. Für Personen einschließlich Traglast: Pfg.
- 1. je Person 10
- (Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr, für die kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird, werden frei befördert)
- 2. sofern weitere Personen oder Fahrzeuge nicht mit übersetzen und eine Gegenfahrt nicht verlangt ist, mindestens zusammen 30
- 3. bei wiederholten Fahrten von Berufstätigen von und zur Arbeitsstelle, für die Karten oder Heftchen ausgegeben werden (Wochenkarten), für 12 Fahrten je Woche:
 - a) je Person 80
 - b) je Person mit Fahrrad 120
 - c) je Person mit Moped 150
 - d) je Person mit Kraftrad 200

Anmerkung zu Ziffer 3: Auf den Karten muß die Woche, für die sie gültig sind, angegeben sein.

- II. Für Fahrräder, auch solche mit Hilfsmotor 10
- III. Für Gepäck und sonstige Gegenstände: (ausgenommen das Handgepäck überfahrender Personen) sobald und sooft dadurch der Stehplatz einer Person eingenommen wird 10
- IV. Für Tiere, neben dem Fährgeld für die Begleitperson nach I:
 - 1. Großvieh: Pferd, Rindvieh, Esel, Maultier oder sonstiges Großvieh 30
 - 2. Kleinvieh: Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, Ziege oder sonstiges Kleinvieh 20
 - 3. Hunde — ausgenommen Schoßhunde 10

Anmerkung: Für Tiere, die auf Fahrzeugen befördert werden, wird ein besonderes Fährgeld nach Stückzahl nicht erhoben.

- V. Für Fuhrwerke einschließlich Fahrzeugführer, neben dem Fährgeld für weitere dazugehörige Personen nach I:
 - 1. Einspanner: unbeladen 80
beladen 110
 - 2. Zweispänner: unbeladen 150
beladen 200
 - 3. sonstige Fahrzeuge, die nicht unter V. oder VI. aufgeführt sind 150
 - 4. Anhänger: unbeladen 50
beladen 80
 - 5. Handwagen, Handkarren, Hundekarren, Handschlitten und dergleichen 20

Anmerkung: Für Kinderwagen ist das Fährgeld wie für eine Person nach I. zu entrichten.

- VI. Für Kraftfahrzeuge einschließlich Fahrzeugführer, neben dem Fährgeld für weitere dazugehörige Personen nach I:
 - 1. Lastkraftfahrzeuge:
 - a) bis 0,5 t Tragf., be- oder unbeladen 60
 - b) von mehr als 0,5 bis 1,5 t Tragf. — auch Kombiwagen — be- oder unbeladen 100

- c) von mehr als 1,5 bis 4 t Tragf., unbeladen 150
beladen 200
- d) über 4 t Tragf., unbeladen 200
beladen: bis 4 t Ladung 200
für jede weitere t 50
- e) Anhänger bis 1,5 t Tragf., be- oder unbeladen 60
über 1,5 t Tragf., be- oder unbeladen 100
- 2. Zugmaschinen:
 - a) Einachsschlepper und Trecker bis 12 PS im landwirtschaftlichen Einsatz: ohne Anhang 40
mit Anhang 100
 - b) Zugmaschinen von 12 bis 22 PS 100
 - c) Zugmaschinen über 22 PS 150
 - d) für Anhänger von Zugmaschinen die Gebühren wie für Anhänger von Lastkraftfahrzeugen gem. 1. e).
- 3. Personenkraftwagen:
 - a) Kabinenroller, Fuldamobile und sonstige Kleinwagen 40
 - b) Personenwagen bis 4/5 Sitzplätze 60
 - c) Personenwagen über 4/5 Sitzplätze — auch Kleinbusse 80
 - d) Anhänger von Personenkraftwagen 30
- 4. Krafträder:
 - a) Mopeds 25
 - b) Krafträder 30
 - c) Anhänger oder Beiwagen 15

Anmerkung zu V. und VI.: Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug gilt als beladen, wenn es außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere (für höchstens 3 Tage) oder den Betriebsstoff für die Maschine an anderen Gegenständen mehr als 100 kg mitführt.

B. Bei Nacht

die doppelten Sätze des Abschnittes A., mindestens jedoch zusammen 300

Anmerkung: Die Tagesstunden des Fährbetriebs sind auf einer Tafel auf der Fähre oder an den Landstellen deutlich lesbar bekanntzugeben. Außerhalb der Tagesstunden besteht eine Verpflichtung des Fährführers zum Übersetzen, abgesehen von dringenden Fällen (Arzt, Hebamme usw.), nur dann, wenn die Überfahrt noch während der Tagesstunden angemeldet worden ist.

C. Zusätzliche Bestimmungen

- 1. Die obigen Sätze des Fährgeldes gelten bei normaler Wasserführung des Mains, d. h. bei einem Wasserstand bis 3,20 m am Pegel Steinbach, und bei Eisbahn, für deren betriebssicheren Zustand von dem Fährinhaber Sorge zu tragen ist.
- 2. Bei Hochwasser (Wasserstand von über 3,20 m am Pegel Steinbach) oder Eisgang sind, soweit die Überfahrt noch möglich ist, die doppelten Sätze der Abschnitte A. und B. zu entrichten.
- 3. Das Fährgeld ist unaufgefordert an den Fährführer oder Kassierer zu entrichten. Bei Zuwiderhandlungen ist außer dem tarifmäßigen Fährgeld je Person 1,— DM und je Fahrzeug 3,— DM zu zahlen. Strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

D. Befreiungen und Ermäßigungen

- 1. Unentgeltlich sind übersetzen:
 - a) Mit Dienstaussweis versehene Beamte, Angestellte und Arbeiter der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung einschließlich ihrer Fahrzeuge in Ausübung ihrer Dienstgeschäfte;
 - b) mit Dienstaussweis versehene einzelne Regierungsbeamte in Ausübung ihrer Dienstgeschäfte;
 - c) einzelne Polizei- und Zollbeamte in Dienstkleidung oder gegen Vorzeigen ihrer Erkennungsmarke einschließlich ihrer Fahrzeuge in Ausübung ihrer Dienstgeschäfte;
 - d) einzelne Gütertransporte für unmittelbare Rechnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung mit den erforderlichen Begleitern;
 - e) Briefträger und Postboten mit ihren Beförderungsmitteln sowie Postfahrzeuge, die der Beförderung von Briefen und Paketen dienen, auf ihren Dienstgängen oder -fahrten;
 - f) Schwerbeschädigte bei mindestens 50 v. H. Erwerbsbeschränkung gegen Vorzeigen des entsprechenden Ausweises;
 - g) die Begleitperson oder der Führerhund eines Blinden bzw. der Krankenstuhl eines Gehbehinderten;
 - h) Hilfsfahrzeuge bei Feuersbrünsten oder sonstigen Notständen auf dem Hin- und Rückweg neben den dazugehörigen Begleitmannschaften.

Anmerkung: Bei gemeinsamer Überfahrt mehrerer abgabebereiter Personen gelten als „einzelne“ noch drei Personen.

- 2. Gegen Entrichtung der halben Gebühr sind übersetzen: Schüler und Jugendliche, ihre Begleitpersonen und ihre Beförderungsmittel auf Schul- und Jugendpfergefahrten, sofern mindestens 6 Personen gemeinsam übersetzen.
- 3. Die Befreiungen unter Ziffer 1. a)–g) und die Ermäßigungen unter Ziffer 2. gelten nur bei Tage, die Befreiungen unter Ziffer 1. a)–g) und die Ermäßigungen unter Ziffer 2. außerdem nur bei normaler Wasserführung gemäß Abschnitt C. Ziffer 1.

E. Ermäßigte Einwohnertarife

Besondere Ermäßigungen für Ortsinwohner bedürfen der Genehmigung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Würzburg. Die z. Z. bestehenden diesbezüglichen Regelungen bleiben gültig, bis sie durch Neuregelungen ersetzt werden. Die Fährgehälter sind Höchstpreise und dürfen nicht überschritten werden. Verstöße hiergegen werden gemäß § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) geahndet.

Würzburg, 27. 6. 1956 Wasser- und Schifffahrtsdirektion Würzburg
Rb/H Nr. 3238/56 II
Dr.-Ing. M ö h l m a n n
Wasserstraßendirektor

2194

Bekanntmachung

Durch Beschluß des Hess. Landesamtes für Straßenbau vom 26. 7. 1956 sind die vom Straßenbauamt Kassel am 14. 1. 56 aufgestellten Pläne für den Ausbau der Bundesstraße 254 zwischen Homberg und Frielendorf für den 2. Bauabschnitt von km 3,700 bis km 7,675 gem. §§ 17/18 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953 unter Zurückweisung der Einsprüche mit der Maßgabe festgestellt worden, daß die in den offengelegten Plänen vorgesehene Kronenbreite von 11,50 m auf 14,00 m erweitert wird.

Der Beschluß und die der Kronenbreite von 14,00 m angepaßten Pläne liegen während der Einspruchsfrist in den Räumen des Hess. Straßenbauamtes Kassel, Kölnische Straße 48/50, zur Einsicht aus.

Gegen diesen Beschluß kann Einspruch beim Hessischen Landesamt für Straßenbau, Wiesbaden, Frankfurter Straße 8/12, innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses, oder in Ermangelung einer Zustellung, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung, eingelegt werden. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten; die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 26. 7. 1956

Hessisches Landesamt für Straßenbau:
Kind
Oberregierungsbaudirektor

2195

Aufforderung: Frau Franziska Denfeld, geb. Hett, Bad Homburg v. d. H., Borngasse 4, hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 31838 beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Bad Homburg v. d. H., 6. 8. 1956

Kreissparkasse des Obertaunuskreises
Der Vorstand

2196

Aufforderung: Frau Luise Killinger Wwe., Frankfurt am Main, Glauburgstraße 73, hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 04-30118 beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Frankfurt (Main), 31. 7. 1956

Stadtsparkasse Frankfurt am Main
Der Vorstand

2197

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 27. Juli 1956 sind folgende Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden: 84 Helmut Semler, Heppenheim (Bergstr.), 1248 Philipp Reinhard André, Hirschhorn/Neckar, 11154 Maria Fertig, geb. Haab, Bensheim (Bergstr.), 12476 Franz Unrath I., Trösel/Odw., 13330 Philipp Lulay, Wetzlar, 25604 Philipp Brehm II., Schlierbach, 37684 Marg. Hofmann, geb. Happel, HAMBACH, 37904 Lia Ref, geb. Engel, Wiesbaden, 13710 Erna Nollert, Neckarsteinach, 1700 Horst Mück, Hornbach/Odw., 25472 Hermann Römer, Ober-Mumbach, 25482 Katharina Brem, geb. Maurer, Birkenau/Odw., 2992 Barbara Bormuth, verehel. Rehl, Fürth/Odw., 3366 Berta Eigner, Viernheim, 1365 Valentin Hörr, Gras-Ellenbach/Odw.

Heppenheim (Bergstr.), 27. 7. 1956

Bezirkssparkasse Heppenheim (Bergstr.)
Der Vorstand

2198

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt: Michael Hübner, Zotzenbach, Kto.-Nr. 17899, lautend auf Michael Hübner, Zotzenbach; Barbara Wessel, geb. Mohr, Heppenheim (Bergstraße), Kto.-Nr. 21085, lautend auf Barbara Wessel, geb. Mohr; Luzie Hensel, geb. Franke, Hirschhorn/Neckar, Kto.-Nr. 59788, lautend auf Luzie Hensel, geb. Franke, Hirschhorn/Neckar; Elisabeth Koch, geb. Johann, Rauschenberg (Krs. Marburg), Kto.-Nr. 1542, lautend auf Elisabetha Johann, Ober-Schönmattewag; Elisabeth Koch, geb. Johann, Rauschenberg (Krs. Marburg), Kto.-Nr. 5459, lautend auf Elisabeth Johann Wwe., Ober-Schönmattewag. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Mo-

naten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Heppenheim (Bergstr.), 27. 7. 1956

Bezirkssparkasse Heppenheim (Bergstr.)
Der Vorstand

Öffentliche Ausschreibungen

2199

WIESBADEN: Die Bauarbeiten für den Ausbau der LIO 3013 (47) Königstein-Oberursel zwischen km 1,6 bis 2,0 + 25 sind zu vergeben. Es sind u. a. auszuführen: Erdarbeiten, Frostschutz, Packlageunterbau, Vorprofil und Einstreudecke. Ausgabe der Angebote (Leistungsverzeichnis 2fach) ab 6. August 1956 gegen Zahlung von DM 4,— beim Hess. Straßenbauamt, Wiesbaden, Humboldtstraße 11. Eröffnungstermin am 17. August, 10 Uhr.

Hessisches Straßenbauamt Wiesbaden

G. V. CARINI

BÜRO MAINZ · AM STIFTSWINGERT 3 · RUF 26633

STRASSENBAU mit neuzeitlichem Großgerät
STAHLBETONBAU mit vorgefertigten Elementen
ERDBAU · WASSERVERSORGUNGEN

— LEISTUNG + VERTRAUEN = ERFOLG —



VERLANGEN AUCH SIE kostenlos und unverbindlich unsere Drucksachen über.

BAUSPAREN
WOHNUNGSBAUPRÄMIE
STEUER-ERLEICHTERUNG

LANDESBAUSPARKASSE HESSEN
FRANKFURT (MAIN) · JUNGHOFFSTRASSE 18



GUTSCHEIN

An die LANDESBAUSPARKASSE HESSEN
Frankfurt a. M., Jungloffstraße 18

Gegen Abgabe oder Einsendung dieses Gutscheines erhalten Sie kostenlos und unverbindlich unsere sämtlichen Drucksachen über

Bausparen, Wohnungsbauprämie und Steuererleichterung
Anschrift des Einsenders:

Name _____
Beruf _____
Wohnort _____
Straße _____ Fernruf _____

Staatsanzeiger für das Land Hessen. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH., Frankfurt (Main), Münchener Str. 54, Tel. 3 12 14 und 3 11 96. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden.

Der Staats-Anzeiger erscheint wöchentlich samstags, fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich DM 2,25 zuzüglich DM 0,27 Zustellgebühr. Einzelstücke nur vom Verlag gegen Vorauszahlung von DM 0,45 (einschl. Versandkosten) auf Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 1173 37. Verlag Kultur und Wissen GmbH., Efm. Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger lt. Anzeigenpreislste Nr. 2 vom 1. 4. 1956. — Anzeigenannahme und Vertrieb: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Tel. 2 58 61. Anzeigenschluß: jeden Dienstag 16 Uhr. Umfang der vorliegenden Ausgabe: 28 Seiten, Auflage 9000.